

# TAMAC Technology Champions

## Verkaufsprospekt

mit  
Verwaltungsreglement  
Oktober 2021



Ein Investmentfonds des Großherzogtums Luxemburg

## Inhalt

<b>Der Fonds</b> .....	<b>8</b>
<b>Die Verwaltungsgesellschaft</b> .....	<b>9</b>
<b>Die Verwahrstelle</b> .....	<b>11</b>
<b>Die Transfer- und Registerstelle</b> .....	<b>16</b>
<b>Besondere Hinweise</b> .....	<b>17</b>
a) Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen.....	17
b) Angaben zu Techniken für effizientes Portfoliomanagement .....	17
c) Angaben zum Risiko .....	18
d) Potenzielle Interessenkonflikte .....	26
e) Risikomanagementverfahren .....	26
f) Rückzahlung vereinnahmter Verwaltungsgebühren an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen .....	28
g) Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen .....	28
i) Verwendung der Erträge.....	30
j) Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge .....	30
k) Datenschutz.....	31
l) Bekämpfung von Geldwäsche .....	31
m) Geltendes Recht .....	32
n) Informationen für Anleger .....	32
<b>Fondsübersicht</b> .....	<b>34</b>
<b>Verwaltungsreglement</b> .....	<b>40</b>
Artikel 1 – Der Fonds.....	40
Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft .....	41
Artikel 3 – Die Verwahrstelle .....	41
Artikel 4 – Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen .....	44
Artikel 5 – Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil .....	54
Artikel 6 – Ausgabe von Anteilen .....	55
Artikel 7 – Beschränkungen für die Ausgabe von Anteilen .....	57
Artikel 8 – Rücknahme von Anteilen.....	57
Artikel 9 – Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwerts.....	58
Artikel 10 – Kosten des Fonds.....	59
Artikel 11 – Wirtschaftsprüfung.....	60
Artikel 12 – Verwendung der Erträge .....	61
Artikel 13 – Änderungen des Verwaltungsreglements .....	61

Artikel 14 – Veröffentlichungen.....	61
Artikel 15 – Laufzeit des Fonds und der Anteilklassen, Zusammenlegung, Liquidation oder Auflösung und Schließung .....	62
Artikel 16 – Verjährungsfrist und Vorlegungsfrist.....	63
Artikel 17 – Geltendes Recht und Gerichtsstand.....	63
Artikel 18 – Inkrafttreten.....	63
<b>Anhang – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....</b>	<b>64</b>
Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland .....	66
<b>Anhang – Hinweise für Anleger in Österreich.....</b>	<b>73</b>

## **US-Personen, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)**

Der Fonds ist weder gemäß dem „United States Investment Company Act“ von 1940 in seiner aktuellen Fassung noch nach ähnlichen oder vergleichbaren Gesetzen eines anderen Rechtsgebiets registriert, sofern in dem vorliegenden Verkaufsprospekt nicht anders angegeben. Ferner sind die Anteile des Fonds weder gemäß dem „United States Securities Act“ von 1933 in seiner aktuellen Fassung noch nach ähnlichen oder vergleichbaren Gesetzen in anderen Rechtsgebieten registriert, sofern in dem vorliegenden Verkaufsprospekt nicht anders angegeben. Daher dürfen Anteile des Fonds weder in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie deren Territorien oder Hoheitsgebieten noch US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke von US-Bundesgesetzen zu Wertpapieren, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S in Verbindung mit dem „United States Securities Act“ von 1933; zusammen „US-Personen“) zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, außer im Rahmen von Transaktionen, mit denen nicht gegen geltende Gesetze verstoßen wird. Dokumente, die den Fonds betreffen, dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

In Luxemburg beruht das „US Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) auf dem zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) zwischen den Vereinigten Staaten und Luxemburg (im Folgenden „IGA Luxemburg-USA“), wie es durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 in Bezug auf FATCA (das „FATCA-Gesetz“) umgesetzt wurde. Gemäß dem FATCA-Gesetz müssen luxemburgische Finanzinstitute gegebenenfalls Informationen zu Finanzkonten von US-Personen erheben und an die zuständigen Steuerbehörden weiterleiten.

Nach den aktuellen in Luxemburg geltenden FATCA-Vorschriften ist der Fonds ein „Restricted Fund“ (Beschränkter Fonds) gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA. Gemäß Definition in Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA ist ein beschränkter Fonds ein nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut und wie ein für FATCA-konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut im Sinne von Section 1471 des „US Internal Revenue Code“ zu behandeln. Daher dürfen Anteile des Fonds folgenden Personen und Instituten nicht angeboten oder an sie verkauft, übertragen oder geliefert werden:

- spezifizierten US-Personen im Sinne von Artikel 1, § 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA,
- nicht teilnehmenden Finanzinstituten im Sinne von Artikel 1, § 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und
- passiven ausländischen Rechtsträgern, die keine Finanzinstitute sind (passiven NFFE), und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist gemäß Definition in den betreffenden Verordnungen des US-Finanzministeriums.

In Luxemburg beruht der Common Reporting Standard (CRS) auf dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“). Gemäß den aktuellen in Luxemburg geltenden CRS-Bestimmungen ist der Fonds ein Finanzinstitut (Investmentgesellschaft) und somit verpflichtet, bestimmte Informationen zu Finanzkonten bestimmter Anteilhaber zu erheben und den zuständigen Steuerbehörden zu melden.

Jeder Anteilhaber verpflichtet sich, der Verwaltungsgesellschaft des Fonds ein Selbstauskunftsformular für die Zwecke von FATCA und CRS und gegebenenfalls weitere Dokumente, anhand derer sich die Identität, der Wohnsitz oder Sitz sowie der Steuerstatus feststellen lässt, zu übermitteln. Der Anteilhaber hat der Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich veränderte Umstände anzuzeigen, die dazu führen, dass in dem Formular enthaltene Angaben nicht mehr zutreffend oder vollständig sind, und innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt dieser Umstände eine aktualisierte Selbstauskunft zu übermitteln.

Falls der Fonds aufgrund der Nicht-Konformität eines Anteilnehmers mit FATCA oder CRS verpflichtet ist, eine Quellensteuer zu zahlen, oder gezwungen ist, Berichterstattungspflichten zu erfüllen, oder falls er andere Schäden erleidet, behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Fonds das Recht vor, unbeschadet etwaiger anderer Rechte Schadenersatzansprüche gegen diesen Anteilnehmer geltend zu machen.

Bestehenden und zukünftigen Anlegern wird empfohlen, sich bei Fragen zu FATCA/CRS und/oder zu FATCA-Klassifizierung und -Status des Fonds an ihre Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater zu wenden.

## **Management und Verwaltung**

Eigenkapital: EUR 23.321.572,91 EUR  
(Stand: 30. September 2020\*)

### **Vorstand der Verwaltungsgesellschaft:**

Matthias Müller  
Mitglied des Vorstands  
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,  
Grevenmacher

Ludmila Careri  
Mitglied des Vorstands  
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,  
Grevenmacher

Martin Groos  
Mitglied des Vorstands  
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,  
Grevenmacher

alle geschäftsansässig 15, rue de Flaxweiler,  
L-6776 Grevenmacher,  
Großherzogtum Luxemburg

### **Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft:**

Michael Reinhard  
Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Universal-Investment-Gesellschaft mbH  
Frankfurt

Frank Eggloff  
Mitglied des Aufsichtsrats  
Universal-Investment-Gesellschaft mbH  
Frankfurt

Markus Neubauer  
Mitglied des Aufsichtsrats  
Universal-Investment-Gesellschaft mbH  
Frankfurt

### **Verwahrstelle:**

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch  
49, Avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

**Portfoliomanager:**

Thomé Asset Management & Asset Controlling (TAMAC)  
Cholderton House, Cholderton  
Salisbury SP4 0DW  
Vereinigtes Königreich

**Transferstelle, Registerstelle und Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg:**

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch  
49, Avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg

**Vertriebsgesellschaft:**

Thomé Asset Management & Asset Controlling (TAMAC)  
Cholderton House, Cholderton  
Salisbury SP4 0DW  
Vereinigtes Königreich

**Prüfungsgesellschaft:**

KPMG Luxembourg, Société coopérative  
39, avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg  
*Auch Prüfungsgesellschaft von Universal-Investment-Luxembourg S.A.*

\* Aktuelle Angaben zum Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie über die Zusammensetzung der Gremien sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht zu finden.

Es dürfen keine anderen Angaben gemacht werden als diejenigen, die öffentlich einsehbar sind und in diesem Verkaufsprospekt oder in den darin genannten Unterlagen enthalten sind.

Käufe von Anteilen auf der Grundlage von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgen ausschließlich auf Risiko des Käufers. Das nachfolgende Verwaltungsreglement, einschließlich des Anhangs „Fondsübersicht“, ist vollwertiger Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Dieser Verkaufsprospekt gilt für alle Anteilklassen des TAMAC Technology Champions Fonds und kann kostenfrei bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen angefordert werden.

In einigen Rechtsordnungen können die Verbreitung des Verkaufsprospekts und das Angebot von Fondsanteilen Beschränkungen unterliegen. Zudem stellt dieser Verkaufsprospekt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zum Kauf in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist oder wenn sich das Angebot an Personen in einem Rechtsgebiet richtet, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig sind.

## **Der Fonds**

Der Fonds „TAMAC Technology Champions“ ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) in der Form eines Investmentfonds (*fonds commun de placement*) gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß den europäischen Richtlinien (Gesetz von 2010) und in Verbindung mit der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Dieser Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement in der aktuellen Fassung, der letzte Jahresbericht und zusätzlich der letzte Halbjahresbericht, sofern der Jahresbericht älter als acht Monate ist, sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen können von den Anteilhabern kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen angefordert werden. Diese Dokumente können auch kostenfrei online unter [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) eingesehen werden.

Es sind keine Auskünfte oder Erläuterungen zulässig, die vom Verkaufsprospekt abweichen.

Der Fonds hat die Struktur eines Einzelfonds und bietet verschiedene Klassen von Anteilen (die „Anteile“) gemäß Beschreibung im Anhang „Fondsübersicht“, einschließlich der besonderen Merkmale oder Rechte, an. Es können auch währungsabgesicherte Anteilklassen aufgelegt werden. Diese dienen dazu, das Fremdwährungsengagement des Investmentfonds gegen die Währung der betreffenden Anteilklasse abzusichern.

Die Anteilsklasse A ist für private Anleger verfügbar. Die Anteilsklasse P ist für private und institutionelle Anleger verfügbar.

Die Anteilhaber sind im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen am Vermögen des Fonds beteiligt. Mit allen ausgegebenen Anteilen sind dieselben Rechte verbunden.

Die Währung des Fonds ist der USD.

Der Fonds wurde für unbegrenzte Zeit gegründet.



Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr begann am 18. Januar 2018 und endete am 31. Dezember 2018.

Die Kosten für die Gründung des Fonds können dem Fondsvermögen belastet und innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden.

Die Anlagegrundsätze, -ziele und -beschränkungen des Fonds sind im Abschnitt „Besondere Bemerkungen“ dieses Verkaufsprospekts im Anhang „Fondsübersicht“ dargelegt und zusammen mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements zu lesen.

**Werden Anteilklassen aufgelegt, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, besteht das Ziel der Anlagepolitik darin, das Risiko von Währungsschwankungen teilweise durch den Einsatz von Instrumenten und anderen Techniken zu verringern. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dieses Anlageziel erreicht wird.**

Wird das Fondsvermögen in Zielfonds angelegt, können doppelte Kosten entstehen, die sich in der Performance des Fonds niederschlagen, insbesondere, wenn sowohl dem Zielfonds als auch dem TAMAC Technology Champions Fonds Kosten gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements entstehen.

Die im Berichtszeitraum bei der Verwaltung des Fonds entstandenen und dem Fonds berechneten Kosten (außer Transaktionskosten) werden im Jahresbericht offengelegt und im Verhältnis zum durchschnittlichen Fondsvolumen angegeben („Total Expense Ratio“, TER – Gesamtkostenquote).

Zudem wird jedes Jahr die Portfolioumschlagsrate („Turnover Ratio“, TOR) mithilfe der folgenden Formel berechnet und im Jahresbericht des Fonds offengelegt:  $TOR = \frac{(Summe1 - Summe2)/M}{100}$

Summe1 = Transaktionen insgesamt im Referenzzeitraum = x + y

x = Wert der erworbenen Anlagen im Referenzzeitraum

y = Wert der veräußerten Anlagen im Referenzzeitraum

Summe2 = Anteiltransaktionen insgesamt im Referenzzeitraum = s + t

s = Wert der Zeichnungen im Referenzzeitraum

t = Wert der Rücknahmen im Referenzzeitraum

M = durchschnittliches Nettofondsvermögen im Referenzzeitraum

Die aktuelle Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg eingereicht und trat am 29. Oktober 2021 in Kraft. Eine Mitteilung über die Einreichung wurde am 30. Oktober 2021 im *RESA, Recueil électronique des sociétés et associations* (im Folgenden „RESA“) veröffentlicht. Die Kosten für die Gründung des Fonds können dem Fondsvermögen belastet und innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden.

## Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Universal-Investment-Luxembourg S.A., zugelassen als Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 sowie als Verwalter

alternativer Investmentfonds gemäß Kapitel 2 des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils geltenden Fassung.

Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg mit unbestimmter Dauer gegründet. Ihr eingetragener Sitz befindet sich in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations ("Mémorial") (ersetzt durch die elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (Recueil électronique des sociétés et associations – im Folgenden "RESA") am 3. Juni 2000 veröffentlicht und im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S. Luxembourg) hinterlegt. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde durch Beschluss der Generalversammlung der Universal-Investment-Luxembourg S.A. vom 5. Dezember 2019 zuletzt geändert. Die Änderung der Satzung wurde am 29. Januar 2020 durch das RESA veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat drei Aufsichtsratsmitglieder, die den Aufsichtsrat bilden. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus einen Vorstand bestehend aus drei Vorstandsmitgliedern, welche durch den Aufsichtsrat ernannt werden und die entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2013 und im Rahmen der satzungsmäßigen Befugnisse mit der Ausführung der täglichen Geschäftsführung betraut sind und die Verwaltungsgesellschaft gegenüber Dritten vertreten (der „Vorstand“). Der Vorstand gewährleistet, dass die Verwaltungsgesellschaft sowie die jeweiligen Dienstleister ihre Aufgaben in Entsprechung der einschlägigen Gesetze und Richtlinien sowie dieses Verkaufsprospekts erfüllen. Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat regelmäßig oder soweit notwendig anlassbezogen Bericht erstatten. Der Aufsichtsrat übt die ständige Kontrolle über die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft durch den Vorstand aus, ohne selbst zur täglichen Geschäftsführung befugt zu sein und vertritt die Verwaltungsgesellschaft auch nicht gegenüber Dritten.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von Investmentfonds, die luxemburgischem Recht unterliegen, sowie die Durchführung aller mit der Auflegung und Verwaltung dieser Fonds verbundenen Aktivitäten.

Die der Verwaltungsgesellschaft übertragenen Aufgaben beinhalten die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement, administrative Aufgaben sowie den Vertrieb und die Vermarktung. Diese Aufgaben können teilweise oder vollständig auf Dritte übertragen werden.

Die Gesellschaft kann weitere Transaktionen vornehmen und sonstige Maßnahmen treffen, die ihren Interessen dienlich sind oder in sonstiger Weise für ihren Zweck förderlich oder sinnvoll sind und mit Abschnitt 15 des Gesetzes von 2010 übereinstimmen.

Namen und Verkaufsunterlagen für alle von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft sich von einem oder mehreren Anlageberatern beraten lassen und/oder die Dienste eines oder mehrerer Portfoliomanager in Anspruch nehmen. Diese erhalten dafür eine Vergütung aus dem Vermögen der Gesellschaft.

Universal-Investment-Luxembourg S.A. unterliegt den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Einrichtung von Vergütungssystemen gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010. Universal-Investment hat in ihrer Vergütungspolitik genaue Regelungen getroffen. Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und effektiven Risikomanagement vereinbar und ist diesem förderlich. Sie ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen, den Vorschriften oder den Satzungen der von Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwalteten OGAW vereinbar

sind. Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen von Universal-Investment-Luxembourg S.A., der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger in solchen OGAW und sieht Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor.

Mindestens einmal im Jahr überprüft ein Vergütungsausschuss der Universal-Investment Unternehmensgruppe das Vergütungssystem von Universal-Investment auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen. Abgedeckt sind Aspekte sowohl der festen als auch der variablen Vergütung.

Die Zahlung der leistungsbezogenen Vergütung erfolgt innerhalb eines mehrjährigen Rahmens, um sicherzustellen, dass die Zahlung dieser Vergütung auf der längerfristigen Wertentwicklung der OGAW und ihrer Anlagerisiken basiert. Mit der Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung wird sichergestellt, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht und dass das Verhältnis von fester und variabler Vergütung angemessen ist. Neben den vorgenannten Vergütungsbestandteilen erhalten die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft unter Umständen freiwillige Sachleistungen vom Arbeitgeber sowie geldwerte Vorteile und Versorgungsleistungen.

Nähere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf [www.universal-investment.com/en/Remuneration-system-Luxembourg](http://www.universal-investment.com/en/Remuneration-system-Luxembourg) veröffentlicht. Dazu gehören eine Beschreibung der Bewertungsmethoden für die Vergütungen und die Zahlungen an bestimmte Arbeitnehmergruppen sowie Angaben zu den Personen, die für die Zuteilung verantwortlich sind, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft kostenfrei Informationen in Papierform bereit.

Die Verwaltungsgesellschaft überträgt gemäß den Bestimmungen von Punkt 394 des CSSF-Rundschreibens 18/698 und Artikel 23 der CSSF-Verordnung 10-4 die Ausübung der mit den börsennotierten Aktien des Fonds verbundenen Stimmrechte an den externen Dienstleister IVOX Glass Lewis GmbH, Kaiserallee 23a, 76133 Karlsruhe, Deutschland ("Glass Lewis"), der diese Stimmrechte im Rahmen der Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft weisungsfrei ausüben wird.

## **Die Verwahrstelle**

Der Fonds (in diesem Abschnitt als durch die Verwaltungsgesellschaft handelnd zu verstehen) hat State Street Bank International GmbH, handelnd durch ihre Luxemburger Niederlassung, gemäß dem Verwahrstellenvertrag zu seiner Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt. Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Brienner Straße 59, 80333 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 42872. Sie ist ein Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank (EZB), der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt wird. Die State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch ist von der CSSF als Verwahrstelle autorisiert. Sie ist spezialisiert auf Tätigkeiten als Verwahrstelle, Fondsadministration und damit zusammenhängende Dienstleistungen. State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B148186 eingetragen. Die State Street Bank International GmbH gehört zur State Street-Gruppe, deren oberste Konzerngesellschaft die State Street Corporation ist, ein in den USA börsennotiertes Unternehmen.

Das Verhältnis zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle unterliegt den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrages. Gemäß dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen gemäß dem geltenden Gesetz und dem Verwaltungsreglement/ der Satzung erfolgen,
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß dem geltenden Gesetz und dem Verwaltungsreglement/ der Satzung ermittelt wird,
- die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft/ des Fonds auszuführen, soweit sie nicht gegen das geltende Gesetz und das Verwaltungsreglement/ die Satzung verstoßen,
- sicherzustellen, dass bei Geschäften in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird,
- sicherzustellen, dass der Ertrag des OGAW gemäß dem geltenden Gesetz und dem Verwaltungsreglement/ der Satzung verwendet wird,
- die Barmittel und Barmittelströme des Fonds zu überwachen,
- das Vermögen des Fonds zu verwahren, einschließlich der Verwahrung zu verwahrender Finanzinstrumente, der Überprüfung des Eigentums und der Führung von Aufzeichnungen mit Bezug auf andere Vermögenswerte.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber.

### **Haftung der Verwahrstelle**

Bei einem Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere gemäß Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wird, gibt die Verwahrstelle unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art an die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft zurück oder erstattet ihr unverzüglich den entsprechenden Betrag.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse, auf die sie nach vernünftigem Ermessen keinen Einfluss hatte und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen gemäß der OGAW-Richtlinie nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Beim Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilinhaber Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle mittelbar oder unmittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, soweit dies nicht zur Verdopplung von Regressansprüchen oder zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle wird vom Fonds/Kunden für alle Verbindlichkeiten entschädigt, die der Verwahrstelle aufgrund der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag entstehen, es sei denn, diese Verbindlichkeiten ergeben sich aus Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder Leichtfertigkeit der Verwahrstelle oder dem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für sämtliche sonstige Verluste, die die Gesellschaft infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für indirekte, Folge- oder konkrete Schäden oder Verluste, die in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten durch die Verwahrstelle entstehen.

### **Übertragung**

Die Verwahrstelle hat die weitestgehende Vollmacht, ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise zu übertragen, aber ihre Haftung wird nicht dadurch berührt, dass sie die von ihr zu verwahrenden Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle

bleibt von der Übertragung ihrer Verwahrfunktionen im Rahmen des Verwahrstellenvertrages unberührt.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der OGAW-Richtlinie aufgeführten Verwahraufgaben an State Street Bank and Trust Company, Geschäftssitz in One Lincoln Street, Boston, Massachusetts 02111, USA, mit einem Büro in 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, UK übertragen, die sie als ihre globale Unterdepotbank benannt hat. Als globale Unterdepotbank hat State Street Bank and Trust Company lokale Unterdepotbanken innerhalb des weltweiten Verwahrstellennetzes von State Street benannt.

Informationen über die Verwahrfunktionen, die übertragen wurden, und die Namen der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind bei dem Fonds oder auf folgender Website verfügbar: [www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html](http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html).

### **Interessenkonflikte**

Die Verwahrstelle ist Teil eines internationalen Konzerns, der im gewöhnlichen Geschäftsgang gleichzeitig für eine große Anzahl von Kunden zugleich und für eigene Rechnung tätig ist, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung oder separater vertraglicher oder anderweitiger Regelungen Tätigkeiten ausübt. Zu diesen Tätigkeiten gehören:

(i) Erbringung von Leistungen als Nominee, Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, für Research, als Wertpapierleihstelle, für Investmentmanagement, Finanzberatung und/oder andere Beratungsdienste für den Fonds,

(ii) Beteiligung an Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen, Derivaten, Kreditgeschäften als Eigenhändler, Broking-Geschäften, Market-Making-Tätigkeiten oder anderer Finanztransaktionen mit dem Fonds, entweder als Eigenhändler und im eigenen Interesse oder für andere Kunden.

In Verbindung mit den oben aufgeführten Tätigkeiten werden die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen:

(i) versuchen, durch diese Tätigkeiten einen Gewinn zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, jegliche Gewinne oder Vergütungen jeder Art zu erhalten und einzubehalten. Außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ist die Verwahrstelle nicht verpflichtet, dem Fonds die Art oder die Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Kurszuschlägen, Kursabschlägen, Zinsen, Erstattungen, Abschlägen oder sonstiger Vorteile, die in Verbindung mit derartigen Tätigkeiten in Empfang genommen werden, mitzuteilen;

(ii) Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Eigenhändler, der im eigenen Interesse handelt, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, halten oder mit ihnen handeln können;

(iii) in derselben oder in entgegengesetzter Transaktionsrichtung zu den abgeschlossenen Geschäften handeln können, einschließlich auf Basis von Informationen in ihrem Besitz, die dem Fonds nicht zur Verfügung stehen;

(iv) die gleichen Dienste oder ähnliche Dienste anderen Kunden bereitstellen können, einschließlich Wettbewerbern des Fonds und die von ihr getroffenen Gebührenregelungen werden variieren;

(v) vom Fonds Gläubiger- und andere Rechte erhalten können, z. B. Entschädigungsansprüche, die sie in ihrem eigenen Interesse ausüben können. Bei der Ausübung dieser Rechte können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen den Vorteil haben, dass sie im Vergleich zu Drittgläubigern mehr über die Angelegenheiten des Fonds wissen, was ihre Durchsetzungsfähigkeit verbessert, und sie können diese Rechte in einer Weise ausüben, die mit der Strategie des Fonds in Konflikt stehen kann..

Der Fonds kann über ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung des Fonds ausüben. In solchen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Eigenschaft als Eigenhändler und nicht als Broker, Vertreter oder Treuhänder des Fonds. Das verbundene Unternehmen ist bestrebt, aus diesen Geschäften Gewinne zu erzielen, und muss dem Fonds solche Gewinne nicht mitteilen. Das verbundene Unternehmen darf solche Geschäfte nur nach den Bedingungen abschließen, die mit dem Fonds vereinbart wurden.

Die Verwahrstelle wird, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, die von diesen verbundenen Unternehmen erzielten Gewinne nicht offenlegen.

Wenn sich Barmittel, die dem Fonds gehören, bei einem verbundenen Unternehmen in Verwahrung befinden, bei dem es sich um eine Bank handelt, werden diese Barmittel nicht von den eigenen Vermögenswerten abgetrennt und es entsteht ein potenzieller Konflikt in Verbindung mit den Zinsen (sofern zutreffend), die das verbundene Unternehmen gegebenenfalls zahlt oder einem solchen Konto belastet, und mit den Gebühren oder anderen Vorteilen, die es aus der Verwahrung solcher Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder ziehen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein und es kann ein Konflikt entstehen, wenn die Verwahrstelle sich weigert, tätig zu werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle anweist oder anderweitig anweist, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, die in direktem Widerspruch zu den Interessen der Anleger eines Fonds stehen könnten.

Die Art und Höhe des Risikos, das die Verwahrstelle zu akzeptieren bereit ist, kann im Widerspruch zur bevorzugten Anlagepolitik und -strategie des Fonds stehen.

Die aus der Inanspruchnahme von Unterdepotbanken durch die Verwahrstelle möglicherweise entstehenden Konflikte können folgenden allgemeinen Kategorien zugeordnet werden:

- i) Unser Global Custodian und unsere Unterverwahrer streben danach, im Rahmen ihrer Verwahrungsdienstleistungen oder zusätzlich zu diesen einen Gewinn zu erzielen. Beispiele hierfür sind der Gewinn durch Gebühren und andere Entgelte für die Dienstleistungen, der Gewinn aus der Entgegennahme von Einlagen, Einnahmen aus Sweeps und Repo-Vereinbarungen, Devisentransaktionen, vertragliche Abrechnungen, Fehlerkorrekturen (soweit mit dem geltenden Recht vereinbar) und Provisionen für den Verkauf von Aktienbruchteilen;
- ii) Die Verwahrstelle wird in der Regel nur dann Verwahrungsdienstleistungen erbringen, wenn die globale Verwahrung an ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle delegiert wurde. Unsere globale Verwahrstelle ernennt ihrerseits ein Netzwerk von verbundenen und nicht verbundenen Unterverwahrern. Die Entscheidung unserer globalen Verwahrstelle, eine bestimmte Unterverwahrstelle zu beauftragen oder ihr Vermögenswerte zuzuweisen, wird von mehreren Faktoren beeinflusst, darunter deren Fachwissen und Fähigkeiten, Finanzlage, Dienstleistungsplattformen und Engagement für das Verwahrungsgeschäft sowie die ausgehandelte Gebührenstruktur (die Bedingungen

enthalten kann, die zu Gebührensenkungen oder Rabatten für die globale Verwahrstelle führen), wichtige Geschäftsbeziehungen und Wettbewerbserwägungen;

- iii) Konflikte infolge der Auswahl der Unterdepotbanken und der Vermögensallokation bei mehreren Unterdepotbanken, die neben objektiven Bewertungskriterien durch (a) Kostenfaktoren einschließlich der niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe und ähnliche Anreize und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Werts der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, beeinflusst wird;
- iv) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie in eigenem Interesse tätig, woraus Konflikte zu den Interessen der Kunden entstehen können, und die von ihnen getroffenen Gebührenvereinbarungen können variieren;
- v) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen pflegen lediglich indirekte Beziehungen zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, wodurch für die Verwahrstelle möglicherweise der Anreiz entsteht, im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln, und
- vi) Unterverwahrstellen haben gegenüber dem Vermögen der Kunden möglicherweise marktbasierende Gläubigerrechte, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiertransaktionen erhalten.

Die Verwahrstelle trennt die Ausübung ihrer Verwahraufgaben in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von der Ausübung ihrer anderen möglicherweise in einem Konflikt dazu stehenden Aufgaben. Das interne Kontrollsystem, die unterschiedlichen Berichtslinien, die Aufgabenzuweisung und die Berichterstattung gegenüber dem Management ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und alle Aspekte im Zusammenhang mit der Verwahrfunktion ordnungsgemäß festzustellen, zu verwalten und zu überwachen. Des Weiteren werden im Zusammenhang mit von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen vertragliche Beschränkungen auferlegt, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen. Außerdem wahrt die Verwahrstelle die gebotene Sorgfalt und führt Aufsicht über die Unterverwahrstellen, um ihren Kunden ein hohes Dienstleistungsniveau durch diese Stellen zu gewährleisten. Die Verwahrstelle legt ferner regelmäßige Berichte über die Aktivitäten und Bestände ihrer Kunden vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Kontrollaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer Verwahraufgaben intern von ihrer firmeneigenen Tätigkeit und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

### **Globale Richtlinie zu Interessenkonflikten**

State Street hat eine globale Richtlinie eingeführt, in der die Standards festgelegt sind, die für die Identifizierung, Bewertung, Aufzeichnung und Handhabung aller Interessenkonflikte erforderlich sind, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit auftreten können. Jeder Geschäftsbereich von State Street, einschließlich der Verwahrstelle, ist dafür verantwortlich, ein Programm für Interessenkonflikte einzurichten und aufrechtzuerhalten, um organisatorische Interessenkonflikte zu identifizieren und zu handhaben, die innerhalb des Geschäftsbereichs in Verbindung mit der Erbringung von Dienstleistungen für seine Kunden oder bei der Erfüllung seiner funktionalen Aufgaben entstehen können.

Aktuelle Angaben über die Verwahrstelle, ihre Aufgaben, eventuell auftretende Konflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eventuell durch eine solche Übertragung auftretende Interessenkonflikte werden Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

## **Die Transfer- und Registerstelle**

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch wurde ferner durch die Gesellschaft als Register- und Transferstelle bestellt.



## Besondere Hinweise

### a) Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen des betreffenden Fonds sind im folgenden Verwaltungsreglement dargelegt und zusammen mit dem Anhang „Fondsübersicht“ zu lesen. Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verfolgt. Besonders zu beachten ist Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen“ des Verwaltungsreglements, in dem die sonstigen rechtlich zulässigen Vermögenswerte und Anlagen beschrieben sind, mit denen erhöhte Risiken verbunden sind. Dazu gehören insbesondere Options- und Finanztermingeschäfte. Generell wird darauf hingewiesen, dass die Performance der Fondsanteile zum Großteil durch Schwankungen der Aktienkurse der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte an den verschiedenen Handelstagen und der Gewinne abhängt. Zur Erreichung der Anlageziele ist auch der Einsatz von Finanzderivaten („Derivate“) vorgesehen. Beim Einsatz von Derivaten weicht der Fonds nicht von den Anlagezielen ab, wie sie im Verkaufsprospekt und im Verwaltungsreglement dargelegt sind. Generell wird darauf hingewiesen, dass die Performance der Fondsanteile zum Großteil durch Schwankungen der Aktienkurse der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte an den verschiedenen Handelstagen und der Gewinne abhängt.

**Die Verwaltungsgesellschaft darf bei angemessener Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % des Fondsvermögens in Wertpapieren aus verschiedenen Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD außerhalb der EU oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Organisationen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere müssen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen ausgegeben worden sein und Wertpapiere aus derselben Emission dürfen nicht mehr als 30 % des Nettofondsvermögens ausmachen.**

### b) Angaben zu Techniken für effizientes Portfoliomanagement

Gemäß dem geänderten CSSF-Rundschreiben 08/356, dem CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, und den ESMA-Leitlinien ESMA/2014/937 (die „ESMA-Leitlinien“) kann der Fonds Techniken für effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Von diesen nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden derzeit nicht genutzt.

Alle aus Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung resultierenden Erträge werden abzüglich direkter und indirekter betrieblicher Kosten an den OGAW (Fonds) gezahlt und sind Teil des Nettovermögens des OGAW.

Der Jahresbericht des Fonds enthält Informationen zu Erträgen aus Techniken des effizienten Portfoliomanagements für den gesamten Berichtszeitraum des Fonds sowie Angaben zu direkten (z. B. Transaktionsgebühren für Wertpapiere usw.) und indirekten (z. B. allgemeine Kosten für Rechtsberatung) betrieblichen Kosten und Gebühren des Fonds, soweit diese mit der Verwaltung des entsprechenden Fonds bzw. der Anteilklassen im Zusammenhang stehen.

Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zur Identität der mit Universal-Investment-Luxembourg S.A. oder der Verwahrstelle des Fonds verbundenen Unternehmen, sofern diesen direkte oder indirekte betriebliche Kosten und Gebühren zugute kommen.

Alle aus Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung resultierenden Erträge sind abzüglich direkter und indirekter betrieblicher Kosten dem Fonds zuzurechnen, damit sie gemäß der Anlagepolitik des Fonds erneut angelegt werden. Die Gegenparteien bei den Vereinbarungen über den Einsatz von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement werden gemäß den Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft für die Ausführung von Aufträgen für Finanzinstrumente (die „Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung“) ausgewählt. Diese Gegenparteien werden im Wesentlichen die Empfänger der in diesem Zusammenhang anfallenden direkten und indirekten Kosten und Gebühren sein. Die an die jeweilige Gegenpartei oder an Dritte zahlbaren Kosten und Gebühren werden zu marktüblichen Konditionen ausgehandelt.

Grundsätzlich sind die Gegenparteien keine mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Unternehmen.

Der Einsatz von Derivaten darf unter keinen Umständen dazu führen, dass der Fonds von seiner in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik abweicht, oder den Fonds zusätzlichen erheblichen Risiken aussetzen, die hier nicht dargestellt sind.

Der Fonds darf Barmittel, die er als Sicherheit im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement erhält, gemäß den Vorschriften der geltenden Gesetze und Bestimmungen, unter anderem des CSSF-Rundschreibens 08/356, wie durch das CSSF-Rundschreiben 11/512 abgeändert, und den ESMA-Leitlinien wieder anlegen.

### **c) Angaben zum Risiko**

Die besonderen Risiken des Fonds basierend auf dessen Anlagepolitik sind im Anhang „Fondsübersicht“ beschrieben.

#### **(c)(1) Mit Fondsanteilen verbundene Risiken**

Die Anlage in Fondsanteile ist eine durch den Grundsatz der Risikostreuung gekennzeichnete Anlageform. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass mit einer Anlage in Fondsanteile Risiken verbunden sind, insbesondere in Verbindung mit der Anlagepolitik des Fonds, den vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten und den Geschäften mit den Anteilen. Hinsichtlich der Risiken und Erträge sind Fondsanteile mit Wertpapieren vergleichbar, gegebenenfalls insbesondere auch in Kombination mit den eingesetzten Instrumenten und Techniken.

Lauten Anteile auf eine Fremdwährung, sind mit den Wechselkursen Risiken und Chancen verbunden. Es ist ferner zu bedenken, dass diese Anteile einem sogenannten Transferrisiko unterliegen. Der Erwerber der Anteile erzielt nur dann einen Gewinn durch den Verkauf seiner Anteile, wenn deren Wertzuwachs den bei ihrem Kauf entrichteten Ausgabeaufschlag übersteigt, wobei der Rücknahmeabschlag zu berücksichtigen ist. Im Fall einer kurzen Anlagedauer einer bestimmten Anlage kann der Ausgabeaufschlag das Ergebnis für den Anleger mindern oder sogar zu Verlusten führen.

Es besteht das Risiko eines Verlusts insbesondere für den Fall, dass Anlagen im Ausland gehalten werden. Dieses Risiko kann sich durch Zahlungsunfähigkeit, mangelnde Sorgfalt oder missbräuchliches Verhalten der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle ergeben (**Verwahr Risiken**).

Der Fonds kann Geschädigter von Betrug oder anderen strafbaren Handlungen sein. Ihm können Verluste infolge von Missverständnissen oder Fehlern seitens der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter oder aufgrund externer Ereignisse wie

Naturkatastrophen entstehen (**operationelle Risiken**).

## **(c)(2) Mit den Anlagen des Fonds verbundene Risiken**

### **Allgemeine Risiken, die mit Wertpapieren verbunden sind**

Bei der Auswahl der Anlagen hat die voraussichtliche Performance der Anlagen Priorität. Es gilt zu beachten, dass mit Wertpapieren neben den Chancen auf Kursgewinne und Erträge auch das Risiko verbunden ist, dass deren Kurs unter den ursprünglich bei Erwerb gezahlten Preis fällt.

### **Mit Aktien verbundene Risiken**

Erfahrungsgemäß unterliegen die Kurse von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (z. B. Index-Zertifikate) hohen Schwankungen. Es ergeben sich daher Chancen auf erhebliche Kursgewinne, allerdings sind auch die damit verbundenen Risiken zu berücksichtigen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklung einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Aktienmärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

### **Risiko in Verbindung mit fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren und Nullkuponanleihen**

Einflussfaktor auf Kursveränderungen verzinslicher Wertpapiere ist vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst wird. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können verzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen hängen auch von der Laufzeit oder Restlaufzeit der verzinslichen Wertpapiere ab. Generell sind verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringeren Kursrisiken ausgesetzt als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Das bedeutet jedoch im Allgemeinen, dass aufgrund der häufigeren (kürzeren) Laufzeiten der gehaltenen Wertpapiere niedrigere Renditen sowie höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen werden müssen.

Variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen einem geringeren Zinsrisiko als festverzinsliche Wertpapiere.

Eine Möglichkeit, das Zinsrisiko zu steuern, besteht im Durationsmanagement. Die Duration ist die gewichtete Kapitalbindung. Je länger die Duration eines Wertpapiers ist, desto stärker reagiert das Wertpapier auf Zinsveränderungen.

Aufgrund der vergleichsweise längeren Laufzeit und fehlender regelmäßiger Zinszahlungen reagieren Wertpapiere ohne regelmäßige Zinszahlungen und Nullkuponanleihen stärker auf Zinsänderungen als festverzinsliche Wertpapiere. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldtitel eingeschränkt sein.

### **Rechtliches und steuerliches Risiko**

Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften und der steuerlichen Beurteilung von Sachverhalten in den verschiedenen Ländern, in denen der Fonds Vermögenswerte hält, den Sitzländern der Anteilinhaber sowie dem Sitzland des Fonds können negative Auswirkungen auf die steuerliche Situation des Fonds oder seiner Anteilinhaber haben.

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Ab dem 1. Januar 2018 werden bestimmte deutsche Erträge (insbesondere Dividenden, Mieten sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien) grundsätzlich bereits auf Ebene des Fonds besteuert. Lediglich soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger die Anteile des Fonds halten oder sofern die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen

(Riester/Rürup) gehalten werden, bestehen Ausnahmen zu dieser Besteuerung auf Ebene des Fonds.

Insbesondere ist ab 2018 eine Steuerbefreiung von Aktienveräußerungsgewinnen, sowie eine Anrechnung der Quellensteuer, die auf den vom Fonds erwirtschafteten Erträgen lasten, auf Ebene des Anlegers nicht möglich.

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung können Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalierten Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung). Auf Grund der Pauschalierung der Teilfreistellung ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gewährleistet, dass dieser Mechanismus zu einem vollständigen Ausgleich führt. Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert.

Darüber hinaus kann eine abweichende Beurteilung der Finanzbehörden zu den Voraussetzungen einer Teilfreistellung dazu führen, dass eine Teilfreistellung auch grundsätzlich versagt wird.

#### **ATAD**

Die Europäische Union hat die Richtlinie 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken („ATAD 1“) verabschiedet. Die Richtlinie setzt Handlungsempfehlungen des BEPS-Projekts der OECD um. Hierzu gehören unter anderem Regelungen zur Besteuerung von hybriden Inkongruenzen, Zinsabzugsbeschränkungen, Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie eine allgemeine Steuermisbrauchsregelung. Luxemburg hat ATAD 1 in nationales Recht umgesetzt und wendet diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2019 an. ATAD 1 wurde durch die Änderungsrichtlinie vom 29. Mai 2017 („ATAD 2“) in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern ergänzt. Während ATAD 1 Regelungen für bestimmte hybride Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten vorsah, erweitert ATAD 2 den Anwendungsbereich der Richtlinie auf verschiedene weitere Inkongruenzen zwischen den Mitgliedsstaaten und auf Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Die Vorgaben aus ATAD 2 wurden in Luxemburg ebenfalls in nationales Recht umgesetzt und werden seit dem 1. Januar 2020 angewendet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zu den sogenannten umgekehrt hybriden Inkongruenzen, die die Mitgliedsstaaten erst ab dem 1. Januar 2022 im nationalen Recht anwenden müssen. Die Auswirkungen des BEPS-Aktionsplans, von ATAD 1 und von ATAD 2 können zu zusätzlichen Steuerbelastungen auf Ebene des Fonds, der Zielfonds, der alternativen Investmentvehikel, Holdinggesellschaften oder Portfoliogesellschaften führen, die den Wert des Fondsinvestments mindern können, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft hierauf rechtlich Einfluss nehmen kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, dass ein Anleger, der durch seinen Steuerstatus eine Steuermehrbelastung verursacht hat, diese zu tragen hat.

#### **DAC6**

Die Europäische Kommission hat 2017 neue Transparenzpflichten für Intermediäre wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken und Rechtsanwälte vorgeschlagen, die für ihre Kunden Steuergestaltungen entwerfen und vermarkten. Am 13. März 2018 schlossen die EU-Mitgliedsstaaten eine politische Vereinbarung über neue Transparenzregeln für derartige Intermediäre. Als Ergebnis wurde die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (2011/16/EU) durch die EU-Richtlinie 2018/822 geändert. Demnach müssen Nutzer und Intermediäre Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Rahmen von neuen Meldepflichten („DAC6“) an ihre zuständige Steuerbehörde melden. Diese Informationen sind Gegenstand eines automatischen Informationsaustauschs unter den EU-Mitgliedsstaaten. Diese Regeln verpflichten betroffene Intermediäre und subsidiär Nutzer die Einzelheiten entsprechender Gestaltungen, die nach dem 25. Juni 2018 erfolgt sind, zu melden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die neuen Offenlegungspflichten Auswirkungen auf die Transparenz, Offenlegung und/oder Meldungen hinsichtlich des Fonds und seiner Investments sowie die Beteiligung der Anleger an dem Fonds haben.

### **Risiken in Verbindung mit Genussscheinen**

Gemäß ihren Ausgabebedingungen weisen Genussscheine im Wesentlichen die Merkmale von Anleihen oder Aktien auf. Die mit ihnen verbundenen Risiken sind mit denen von Anleihen oder Aktien vergleichbar.

### **Emittentenrisiko**

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Kreditrisiko, d. h. das Risiko von Verlusten durch Zahlungsunfähigkeit von Emittenten (Emittentenrisiko), nicht ausgeschlossen werden.

### **Kreditrisiko**

Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Staats- oder Unternehmensanleihen investieren. Die Emittenten solcher Anleihen können zahlungsunfähig werden, sodass der Wert der Anleihen fällt oder auf Null zurückgeht.

### **Rohstoffrisiko**

Rohstoffe sind physische Waren, die an einem Sekundärmarkt gehandelt werden können, wie z. B. Industriemetalle und Rohöl.

Bei Rohstoffen ist das Preisrisiko oftmals komplexer und die Preise schwanken stärker als bei Währungen und Zinssätzen. Rohstoffmärkte können zudem weniger liquide sein, sodass Veränderungen bei Angebot und Nachfrage einen Einfluss auf Preise und Volatilität haben können. Diese Marktmerkmale können die Preistransparenz und die wirksame Absicherung gegen das Rohstoffrisiko erschweren. In den Fonds werden keine Instrumente eingesetzt, die zu einer physischen Lieferung der Waren führen.

### **Branchenrisiko**

Das Branchenrisiko beschreibt die Abhängigkeit von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen Branche oder in verwandten Branchen. Darin berücksichtigt sind Risikofaktoren aus dem Unternehmensumfeld, auf die ein Unternehmen keinen oder nur einen sehr geringen Einfluss hat.

### **Kontrahentenrisiko**

Bei außerbörslichen Geschäften tritt unter Umständen ein Kontrahentenrisiko auf, das darin besteht, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre Zahlungspflichten zu erfüllen, oder diesen Pflichten nur teilweise oder mit Verzug nachkommt. Die Vertragsparteien sind erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

### **Konzentrationsrisiko**

Risiken können entstehen, wenn die Anlagen auf bestimmte Vermögenswerte oder Märkte konzentriert sind. In solchen Fällen ist der Fonds besonders stark von der Entwicklung dieser Vermögenswerte oder Märkte abhängig. Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlagetätigkeit auf bestimmte Länder oder Regionen konzentriert, verringert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen Ländern oder Regionen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig. Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass er ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers oder sonstiger Vermögenswerte nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können Devisen- oder Transferbeschränkungen oder andere Gesetzesänderungen sein.

### **Länderrisiko**

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlagetätigkeit auf bestimmte Länder konzentriert, verringert dies die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und der in diesen Ländern ansässigen oder tätigen Unternehmen abhängig. Anlagen in Schwellenländern bieten aufgrund des dortigen schnellen Wirtschaftswachstums die Chance auf überdurchschnittliche Gewinne. Aufgrund der höheren Volatilität des Markts und der Wechselkurse und anderer Ausfallrisiken sind mit solchen Anlagen größere Risiken verbunden.

### **Mit FATCA und CRS verbundene Risiken**

Im Rahmen der luxemburgischen FATCA- und CRS-Bestimmungen werden der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf den Fonds umfangreiche Compliance- und Reportingpflichten auferlegt. Zur Erfüllung dieser Pflichten erklärt sich jeder Anleger dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. IRS Formular W-8) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich (d.h. innerhalb von dreißig (30) Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen. Sofern ein Anleger dem nicht, nicht in der bestimmten Form und/oder zu dem bestimmten Zeitpunkt nachkommt, und die Verwaltungsgesellschaft infolgedessen ihre Compliance- und Reportingpflichten nicht erfüllen kann, besteht das Risiko eines erhöhten Quellensteuereinbehalts auf Zahlungen von Kapitalerträgen aus US-Quellen an den Fonds. Weitere mögliche Risiken bei Nichteinhaltung der Compliance- und Reportingpflichten sind bspw. die Verhängung von Bußgeldern i.H.v. bis zu 250.000 EUR oder die Auferlegung von Strafzahlungen i.H.v. bis zu 0,5 Prozent des meldepflichtigen Betrages (mindestens jedoch 1.500 EUR) durch die lokalen Behörden. Sollten dem Fonds Steuerzahlungen und/ oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten unter den FATCA-Bestimmungen oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten unter den CRS-Bestimmungen auferlegt werden, kann dies den Wert der Anteile maßgeblich beeinträchtigen.

### **Liquiditätsrisiko**

Die Liquidität eines Finanzmarktprodukts beschreibt, wie einfach und schnell es zu einem angemessenen Preis wieder verkauft werden kann. Es ist beispielsweise schwieriger, ein Wertpapier mit einer geringen Markttiefe und einem niedrigen Emissionsvolumen zu verkaufen als die Aktie eines im DAX notierten Unternehmens.

### **Risiken in Verbindung mit Zertifikaten**

Zertifikate verbriefen den Anspruch des Emittenten auf Erhalt eines Rücknahmebetrags, der nach einer Formel berechnet wird, die in den besonderen Bedingungen des Zertifikats festgelegt ist und vom Preis des Wertpapiers, das dem Zertifikat zugrunde liegt, abhängt.

Die Hebelwirkung ermöglicht ein überproportionales Risiko-Ertrags-Verhältnis bei den verschiedenen Arten von Zertifikaten. Sie hat einen Multiplikatoreffekt, der zum Tragen kommt, wenn nur ein Teil der Kapitalinvestition für die Finanzinstrumente eingezahlt wird, obwohl der Anleger in vollem Umfang an Kursänderungen des Basiswerts partizipiert. Auf diese Weise wird eine bestimmte Preisbewegung in Relation zum eingesetzten Kapital vereinfacht, was zu unverhältnismäßigen Gewinnen oder Verlusten führen kann.

### **Risiko in Verbindung mit Finanztermingeschäften**

Finanztermingeschäfte (Derivate) können börslich oder außerbörslich abgeschlossen werden. Börslich abgeschlossene Geschäfte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslichen Geschäften sind diese Merkmale nicht immer gegeben (siehe unter anderem „Kontrahentenrisiko“ und „Liquiditätsrisiko“).

Finanztermingeschäfte können unterteilt werden in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z. B. Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte oder Swaps, und solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z. B. Optionen, Optionsscheine und Derivate, die auf Optionsrechten basieren, wie z. B. Caps, Floors usw.

Mit Finanztermingeschäften sind ebenfalls erhebliche Chancen, aber auch Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil des Kontraktvolumens (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Werden die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Preis und dem Marktpreis spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Geschäft fällig wird, vom Fonds gezahlt werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist somit zunächst unbekannt und kann sogar über den geleisteten Sicherheiten liegen.

Dadurch können vorläufige Rechte, die durch Finanztermingeschäfte erworben wurden, wertlos werden oder an Wert verlieren.

Geschäfte, mit denen die Risiken in Verbindung mit Finanztermingeschäften verringert oder ganz ausgeschlossen werden sollen, zeigen möglicherweise keine Wirkung oder haben einen verlustbringenden Marktpreis zur Folge.

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn Kredite aufgenommen werden, um die Pflichten aus Finanztermingeschäften zu erfüllen oder die Verpflichtung aus solchen Geschäften oder die dafür einzufordernde Gegenleistung auf eine fremde Währung oder Rechnungseinheit lautet. Mit börsennotierten Optionen und Futures kann auch ein Marktrisiko infolge von Schwankungen der Wechselkurse, Zinssätze usw. oder der entsprechenden Basiswerte, wie z. B. Anstieg oder Rückgang von Aktienkursen, verbunden sein.

Finanztermingeschäfte können für Anlage- und auch für Absicherungszwecke eingesetzt werden. Absicherungsgeschäfte dienen dazu, Kursrisiken zu vermindern. Da diese Absicherungsgeschäfte nur in begrenztem Maße dazu dienen können, das Fondsvermögen oder Aktienkurse abzusichern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Änderungen der Aktienkurse die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

### **Währungsrisiken**

Bei Anlagen in Fremdwährungen und dem Abschluss von Geschäften in solchen Währungen sind mit Änderungen der Wechselkurse Risiken und Chancen verbunden. Es ist ferner zu bedenken, dass solche Anlagen in Fremdwährungen einem sogenannten Transferrisiko unterliegen.

### **Hinweis zur Mittelaufnahme durch den Fonds**

Der durch die Mittelaufnahme entstehende Zinsaufwand mindert die Performance des Fonds. Dieser Aufwand gibt dem Fonds jedoch die Möglichkeit, seine Erträge durch die Kreditaufnahme zu steigern.

### **Inflationsrisiko**

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, dass durch eine Geldentwertung finanzielle Verluste entstehen. Inflation kann zu einer Verringerung der Erträge des Fonds und des Werts seiner Anlagen im Hinblick auf die Kaufkraft führen. Die verschiedenen Währungen unterliegen dem Inflationsrisiko in unterschiedlich hohem Maße.

### **Risiken bei Real Estate Investment Trusts (REITs)**

Investitionen in REITs, REITs vergleichbaren Papieren oder in börsennotierte Immobilienaktien können mit sehr hohen Wertschwankungen einhergehen. REITs, Unternehmen, die als REITs zu qualifizieren sind, und sonstige börsennotierte Immobiliengesellschaften sind öffentlich gehandelte

Vermögensmassen, die insbesondere nach ausländischem Recht in Rechtsform eines Trusts, als Kapitalgesellschaft oder in vergleichbarer Weise auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik organisiert sind, in denen die Anlagegelder zusammengelegt und primär in gewerblichen Immobilien investiert werden.

Diese Unternehmen können in ein breites Spektrum von Immobilien investieren oder sich auf eine bestimmte Art von Immobilien spezialisieren, wie beispielsweise Büro- und Gewerbeimmobilien, Einkaufszentren, Hotels, Wohnungen, öffentliche Gebäude usw. Beim Erwerb von REITs, REITs vergleichbaren Unternehmen und Aktien an Immobiliengesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Emittenten der Titel, in die investiert wird, ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Aktien an Immobiliengesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen und Risiken belastet sein können.

Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Wertpapiere trotz der Börsennotiz an ausreichender Liquidität an der jeweiligen Börse fehlen. Der Wert von Immobilien kann schwanken, beispielsweise infolge der allgemeinen oder lokalen wirtschaftlichen Bedingungen, übermäßiger Bautätigkeit und verschärfter Konkurrenz, steigender Grundsteuern und Betriebskosten, Änderungen in den baurechtlichen Vorschriften, Verlusten aufgrund von Sachschäden oder Enteignungen, behördlicher Mietpreisbeschränkungen, Veränderungen des Wertes eines Wohngebiets, Veränderungen in der Einschätzung der Attraktivität von Immobilien aus Sicht der Mieter sowie steigender Zinssätze. Neben den Wertveränderungen der ihnen zugrundeliegenden Immobilien kann der Wert von REITs und anderen Gesellschaften ebenfalls durch die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen der Kreditnehmer oder Mieter bzw. Pächter beeinträchtigt werden.

### **Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen**

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Datenschutzgesetze in der Europäischen Union. Ziel der DSGVO ist es, die nationalen Datenschutzgesetze in der gesamten Europäischen Union zu vereinheitlichen und gleichzeitig das Recht zu modernisieren, um sich an neuen technologischen Entwicklungen anzupassen. Die DSGVO ist automatisch für Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten (Datenverantwortlicher oder Datenauftragsverarbeiter), in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich, ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich ist. Die DSGVO hat insbesondere eine größere extraterritoriale Reichweite und wird erhebliche Auswirkungen auf den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter mit Sitz in der Europäischen Union haben, die Waren oder Dienstleistungen für die betroffenen Personen in der Europäischen Union anbieten oder das Verhalten der betroffenen Personen innerhalb der Europäischen Union überwachen. Die neue Regelung stellt strengere operative Anforderungen an den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter und führt erhebliche Strafen für die Nichteinhaltung von Geldbußen von bis zu 4 % des weltweiten Gesamtjahresumsatzes oder 20 Mio. EUR (je nachdem, welcher Betrag höher ist) ein, je nach Art und Schwere der Verletzung.

Es wird erwartet, dass sich die Gesetzgebung im Bereich der Privatsphäre weiterentwickelt. Die geltende Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation („e-Datenschutz-Richtlinie“) wird durch die Verordnung der Europäischen Kommission über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (die "ePrivacy-Verordnung") aufgehoben, die darauf abzielt, das Vertrauen und die Sicherheit im digitalen Binnenmarkt zu stärken, indem sie den Rechtsrahmen aktualisiert. Die ePrivacy-Verordnung befindet sich in der Abstimmung und soll in naher Zukunft in Kraft treten.

Die Einhaltung der aktuellen und zukünftigen Privatsphären-, Datenschutz- und



Informationssicherheitsgesetze könnte sich erheblich auf die laufenden und geplanten Datenschutz- und Informationssicherheitspraktiken auswirken. Dazu gehören die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Speicherung und der Schutz personenbezogener Daten sowie einige der laufenden und geplanten Geschäftstätigkeiten des Fonds. Die Nichteinhaltung dieser Gesetze kann zu Geldbußen, Sanktionen oder anderen Strafen führen, die sich erheblich und nachteilig auf das Betriebsergebnis und das Gesamtgeschäft sowie auf die Reputation auswirken können.

### **Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess**

Im Rahmen des Investmentprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“) berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten / geschätzten Marktpreis und / oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für den (Teil-)Fonds werden neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei der Investitionsentscheidung in Relation.

Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potentiellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des Fonds. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des Fonds realisieren.

Dieser Fonds wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9).

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Erläuterungen zu den etwaigen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Offenlegungs-Verordnung werden in diesem Emissionsdokument und in den Jahresberichten der Gesellschaft ab dem 30. Dezember 2022 berücksichtigt.

#### **d) Potenzielle Interessenkonflikte**

Die Verwaltungsgesellschaft unterhält angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und dessen Anteilhaber schaden.

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse des Fonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den „Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ beschrieben, welche auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) veröffentlicht sind. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

#### **e) Risikomanagementverfahren**

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Dokument zum Risikomanagementverfahren herausgegeben, in dem alle Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen beschrieben sind, die für die effiziente und effektive Umsetzung und Verbesserung des Risikomanagement- und Risikoberichterstattungssystems wesentlich sind. Gemäß dem Gesetz von 2010 und den von der CSSF herausgegebenen jeweiligen regulatorischen Rundschreiben sendet die Verwaltungsgesellschaft der CSSF regelmäßig einen Bericht über das angewendete Risikomanagementverfahren. In den von der CSSF herausgegebenen regulatorischen Rundschreiben werden die Verhaltensregeln beschrieben, die von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren hinsichtlich der Anwendung eines Risikomanagementverfahrens und des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente einzuhalten sind. Im regulatorischen Rundschreiben der CSSF werden Fonds, die den Bestimmungen in Teil 1 des Gesetzes von 2010 unterliegen,

auf ergänzende Informationen über die Verwendung eines Risikomanagementverfahrens gemäß der Definition in Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten gemäß der Definition in Artikel 41 Absatz 1 g des gleichen Gesetzes hingewiesen.

Die im aufsichtsrechtlichen Rundschreiben genannten Risikomanagementgrundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos) ermöglichen, das für den Fonds angesichts seiner Anlageziele und -strategien, des Verwaltungsstils und der Methoden, die bei der Verwaltung des Fonds angewandt werden, sowie der Bewertungsverfahren erheblich sein und daher unmittelbare Auswirkungen auf die Interessen der Anteilhaber des verwalteten Fonds haben könnte.

Hierzu wendet die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Methoden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen an:

*Commitment-Ansatz:*

Nach dem Commitment-Ansatz werden die Positionen aus Finanzderivaten nach der Delta-Methode (im Fall von Optionen) in ihnen gleichwertige Positionen in den zugrunde liegenden Vermögenswerten umgerechnet. Saldierungs- und Absicherungseffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten werden bei diesem Prozess berücksichtigt. Die Summe dieser gleichwertigen Positionen in den zugrunde liegenden Vermögenswerten darf den Nettogesamtwert des Fondsportfolios nicht übersteigen.

*VaR-Ansatz:*

Die Value-at-Risk (VaR) Kennziffer ist ein mathematisches und statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt an, welches Verlustniveau innerhalb eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) und mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

*Relativer VaR-Ansatz:*

Im relativen VaR-Ansatz darf der VaR (Konfidenzniveau 99 %, 1 Tag Haltedauer, 1 Jahr Beobachtungszeitraum) des Fonds den VaR eines derivatfreien Vergleichsvermögens nicht um mehr als ein bestimmtes Verhältnis (VaR Limit Ratio) übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

*Absoluter VaR-Ansatz:*

Im absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99 % Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, 1 Jahr Beobachtungszeitraum) des Fonds ein bestimmtes Verhältnis des Fondsvermögens nicht übersteigen.

*Leverage:*

Der Einsatz von Derivaten kann erhebliche Auswirkungen positiver oder negativer Art auf den Wert des Fondsvermögens haben, die größer sein können als bei einer Direktanlage in den Vermögenswert. Aufgrund dessen sind mit der Anlage in Derivaten besondere Risiken verbunden.

Beachten Sie bitte, dass sich der Leverage-Effekt als höher als die gesetzliche Obergrenze für das Marktrisiko gemäß der VaR-Berechnung erweisen kann, da seine Berechnung auf dem Gesamtbetrag der Nennwerte (Höhe des Nominalvolumens) der vom Fonds gehaltenen Derivate basiert. Auch mögliche Reinvestitionseffekte durch Wertpapiere werden berücksichtigt. Das tatsächliche Leverage unterliegt andererseits Schwankungen an den Wertpapiermärkten im Zeitverlauf und kann sich daher infolge außergewöhnlicher Marktbedingungen ebenfalls als höher herausstellen.

Infolge der Berechnung der Summe der Nennwerte kann das Leverage (in bestimmten Fällen) erheblich sein und trägt nicht unbedingt dem genauen Leverage-Risiko Rechnung, dem der Anleger ausgesetzt ist. Das voraussichtliche Leverage ist daher kein Zielwert, sondern ein voraussichtlicher Wert, der als durchschnittlicher Schätzwert ein niedrigeres oder höheres Leverage beschreiben kann. Demnach stellt das Leverage keine Anlagebeschränkung dar und es besteht im Fall einer Nichtberücksichtigung kein Anspruch auf Ausgleich.

#### **f) Rückzahlung vereinnahmter Verwaltungsgebühren an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen mit einzelnen Anlegern die Rückzahlung eines Teils der von ihnen gezahlten Verwaltungsgebühr vereinbaren. Das gilt besonders in Fällen, in denen institutionelle Anleger hohe Beträge direkt und langfristig anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft reicht im Allgemeinen Teile ihrer Verwaltungsgebühr an Intermediäre weiter. Diese werden als Vergütung für Vertriebsleistungen auf der Basis von Aktien, die von Maklern gehandelt werden, gezahlt. Das kann auch erhebliche Teile betreffen. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Rückzahlungen aus der Vergütung und Kostenerstattungen, die aus dem Vermögen des Fonds an die Verwahrstelle und Dritte zu zahlen sind. Geldwerte Vorteile, die von Brokern und Händlern angeboten und von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger in Anspruch genommen werden, bleiben davon unberührt. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit ausgewählten Maklern Vereinbarungen über die Erbringung von Research- und Analyseleistungen für die Verwaltungsgesellschaft schließen, nach denen der betreffende Makler entweder unverzüglich oder zu einem späteren Zeitpunkt Teile der Zahlungen, die er gemäß der betreffenden Vereinbarung von der Verwaltungsgesellschaft für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten von oder an Makler erhält, an Dritte überträgt. Die Verwaltungsgesellschaft wird diese Maklerleistungen zum Zwecke der Verwaltung des Investmentfonds in Anspruch nehmen („Provisionsteilungsvereinbarung“).

#### **g) Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen**

Jede natürliche oder juristische Person kann durch Kauf und Zahlung des Zeichnungspreises gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements Anteile erwerben.

Der Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen erfolgt auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements in der jeweils gültigen Fassung sowie der Wesentlichen Anlegerinformationen und ist an jedem Bewertungstag möglich, wie im Anhang „Fondsübersicht“ angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Sie behält sich jedoch das Recht vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder dauerhaft einzustellen. Bereits erfolgte Zahlungen werden in einem solchen Fall sofort zurückgezahlt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Ausgabe von Anteilen wieder aufnimmt, setzt sie die Anteilinhaber durch Bekanntgabe auf ihrer Website [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) davon in Kenntnis.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen für die Zwecke eines Anteilsplits kostenfrei über die Verwahrstelle weitere Anteile an die Anteilinhaber ausgeben. Der Anteilsplit erfolgt für alle Anteile zum gleichen Verhältnis.

Anträge für den Kauf oder die Rücknahme von Namensanteilen können bei der Transfer- und Registerstelle, der Verwaltungsgesellschaft und etwaigen Vertriebsstellen eingereicht werden.

Anträge für den Kauf oder die Rücknahme von Inhaberanteilen, die im Allgemeinen in Form einer Sammelurkunde ausgegeben werden („Inhaberanteile“), werden von der Verwahrstelle des Anteilinhabers an die Transfer- und Registerstelle weitergeleitet.

Aufträge, die an einem Bewertungstag bis 16.00 Uhr (MEZ) Uhr eingehen, werden auf Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises an diesem Bewertungstag ausgeführt. Aufträge, die nach 16.00 Uhr (MEZ) eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises des nächsten Bewertungstags ausgeführt.

Der Zeichnungspreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil, der nach Artikel 5 des Verwaltungsreglements an dem entsprechenden Bewertungstag ermittelt wird, gegebenenfalls zuzüglich einer Vertriebsgebühr und/oder eines Ausgabeaufschlags gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“. Der Zeichnungspreis ist gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“ oder dem Verkaufsprospekt innerhalb der angegebenen Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zu zahlen. Der Ausgabepreis wird in der Fondswährung oder im Fall mehrerer Anteilklassen in der Währung der Anteilklasse festgelegt. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Vertriebsgebühren vorschreiben, kann die beteiligte Bank in dem betreffenden Land die Fondsanteile mit einer niedrigeren Vertriebsgebühr verkaufen, die jedoch die dort maximal zulässige Vertriebsgebühr nicht unterschreiten darf. Werden Sparpläne angeboten, darf die Vertriebsgebühr nur auf tatsächlich erfolgte Zahlungen erhoben werden. Der Zeichnungspreis erhöht sich um Entgelte oder sonstige Kosten, die in den Ländern entstehen, in denen die Anteile verkauft werden. Werden Ausschüttungen gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements sofort in Anteilen wiederangelegt, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Nachlass für die Wiederanlage gewährt werden.

Die Anteile werden von der Transfer- und Registerstelle im Namen der Verwaltungsgesellschaft sofort nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann Bruchteile bis zu 0,001 eines Anteils ausgeben. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass von Clearstream oder Euroclear geführte Anteile auf den Namen der betreffenden Verwahrstelle (Clearstream oder Euroclear) eingetragen werden. Beachten Sie bitte, dass Clearstream die Möglichkeit der Ausgabe von Anteilsbruchteilen bietet, Euroclear hingegen nicht.

Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil, wie er nach Artikel 5 des Verwaltungsreglements ermittelt wird, gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmegebühr zugunsten des Fonds gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“. Die Rücknahmegebühr ist für alle Anteilsrücknahmen gleich. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“ oder dem Verkaufsprospekt innerhalb der angegebenen Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung oder im Fall mehrerer Anteilklassen in der Währung der betreffenden Anteilklasse festgelegt. Im Fall der Rücknahme von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf das vom Anteilinhaber angegebene Referenzkonto.

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 04/146 untersagt die Verwaltungsgesellschaft jegliche Praktiken im Zusammenhang mit Market Timing/Late Trading. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anträge eines Anlegers für die Zeichnung und/oder den Umtausch abzulehnen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger solche Praktiken anwendet. In einem solchen Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen für den Schutz der übrigen Anteilhaber zu ergreifen.

Informationen zu den Ausgabe- und Rücknahmepreisen können bei der Verwaltungsgesellschaft,

der Verwahrstelle und den Zahlstellen des Fonds erfragt werden und werden außerdem gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Länder, in denen die Anteile für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com)) veröffentlicht.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft oder ein Beauftragter dafür verantwortlich, die letztlich wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlich Berechtigten (*registre des bénéficiaires effectifs*) ("RBE-Registergesetz") in das luxemburgische Register der wirtschaftlich Berechtigten einzutragen. Infolgedessen werden bestimmte wirtschaftliche Eigentümer, die die Bedingungen des RBE-Registergesetzes erfüllen, in diesem Register, das auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter setzt sich mit den betreffenden wirtschaftlichen Eigentümern in Verbindung, bevor deren Eintragung vorgenommen wird.

#### **h) Jahres- und Halbjahresberichte**

Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds. Dieser Jahresbericht enthält Informationen zum Vermögen des Fonds sowie zu dessen Management und Finanzergebnissen. Nach Abschluss des ersten Geschäftshalbjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht für den Fonds, der Informationen zum Fondsvermögen sowie zu dessen Management in dem betreffenden Halbjahr enthält. Anteilinhaber können diese Berichte kostenfrei bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle anfordern.

#### **i) Verwendung der Erträge**

Die Nettoerträge des Fonds aus Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinnen sowie die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und andere außerordentliche Erträge können thesauriert und im Fonds wiederangelegt oder an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Verwaltungsgesellschaft. Informationen über die von der Verwaltungsgesellschaft beschlossene Verwendung der Erträge der Anteilklassen sind der Tabellenübersicht „Fondsübersicht“ zu entnehmen.

Es liegt auch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, darüber zu entscheiden, ob Veräußerungsgewinne und Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und andere Erträge des Fonds ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Dabei wird der entsprechende Ertragsausgleich berücksichtigt.

Durch die Verteilung der Erträge darf das im Gesetz von 2010 festgelegte Mindestvolumen des Fonds nicht unterschritten werden.

#### **j) Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge**

Der Fonds wird nicht besteuert, mit Ausnahme der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) gemäß Artikel 174 bis 176 des Gesetzes von 2010. Wenngleich der Fonds in Luxemburg weder körperschaft- noch gewerbsteuerpflichtig ist, werden unter Umständen die vom Fonds erzielten Erträge und Gewinne im betreffenden Quellenstaat mit einer nicht erstattungsfähigen Quellen- oder sonstigen Steuer belegt. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle holen Belege über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber ein.

Gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010 unterliegt der Fonds einer Zeichnungssteuer i) zum

normalen Satz von 0,05 % oder ii) zum ermäßigten Satz von 0,01 % bei Teilfonds oder Anteilklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind. Die Zeichnungssteuer ist vierteljährlich zahlbar. Steuerbemessungsgrundlage ist im Allgemeinen das am letzten Tag jedes Quartals ermittelte Nettogesamtvermögen der Gesellschaft.

Die vom Fonds ausgeschütteten Beträge unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer. Sie sind in Luxemburg nicht steuerbar, wenn sie von nicht gebietsansässigen Anlegern vereinnahmt werden.

Käufern von Fondsanteilen wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften (z. B. betreffend die Besteuerung und Devisenkontrollen) beraten zu lassen, die für die Zeichnung, den Besitz und den Verkauf von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltsort gelten.

### **k) Datenschutz**

Bestimmte persönliche Daten der Anleger (insbesondere der Name, die Adresse und der Anlagebetrag jedes Anlegers) können erhoben und/oder verarbeitet und von dem Fonds genutzt werden.

Der Fonds, der Komplementär und die Verwaltungsgesellschaft sind verpflichtet, die Privatsphäre und Integrität aller personenbezogenen Daten, die in einem vom Anleger zur Verfügung gestellten Dokument enthalten sind sowie aller weiteren personenbezogenen Daten, die im Laufe der Beziehung mit dem Fonds erhoben werden, zu wahren. Der Fonds, der Komplementär und die Verwaltungsgesellschaft verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die Datenschutzgrundverordnung, DSGVO).

Der Anleger bestätigt, die Datenschutzerklärung des Fonds gelesen und verstanden zu haben, die unter <https://www.universal-investment.com/de/datenschutz-anleger-ubos> erhältlich ist. Diese Datenschutzerklärung kann von Zeit zu Zeit geändert werden und ist in ihrer aktuellen Version über den oben genannten Link verfügbar.

### **l) Bekämpfung von Geldwäsche**

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung, dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2018 zur (teilweisen) Umsetzung der europäischen Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung von Geldwäsche, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der CSSF müssen Finanzdienstleister im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2004 bestimmte Pflichten im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllen, um zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen für die Zwecke der Geldwäsche genutzt werden. Dazu gehört unter anderem die Pflicht, die Identität und Legitimität von Anlegern und Investmentfonds festzustellen. **Die depotführenden Institute der Anleger sind zur Identifikation und Legitimation verpflichtet.**

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds setzt diese Maßnahmen zur Feststellung der Identität um und nimmt erforderlichenfalls eine genauere Prüfung gemäß diesen Anforderungen vor.

Anleger müssen den Zeichnungsdokumenten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ihre

Ausweisdokumente beilegen. Welche Dokumente verlangt werden, hängt vom Anlegertyp und von der Rechtsform des Anlegers ab. Den depotführenden Instituten der Anleger obliegt die Identifizierungs- und Legitimationspflicht.

Der Fonds und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, (weitere) relevante Informationen anzufordern, die für die Überprüfung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Werden die für die Überprüfung benötigten Informationen nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle den Antrag ablehnen und haftet nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen Antrag aus beliebigem Grund ganz oder teilweise abzulehnen. Die im Rahmen eines Antrags gezahlten Beträge bzw. das entsprechende Guthaben werden in einem solchen Fall sofort an den Antragsteller auf das vom Antragsteller angegebene Konto oder postalisch auf Risiko des Antragstellers zurückgezahlt, sofern die Identität des Antragstellers mit hinreichender Sicherheit gemäß den luxemburgischen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche festgestellt werden kann. Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft haftet in einem solchen Fall nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Erhebung von Daten gemäß dem Zeichnungsverfahren dient allein dem Zweck der Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle diesbezüglichen Dokumente werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufbewahrt.

Im Rahmen der Tätigkeit von Investitionen und Desinvestitionen durch die Gesellschaft, im Einklang und wie durch geltendes Recht gefordert, wird die Verwaltungsgesellschaft ausreichende Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds anwenden. Ebenso werden durch die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12.02 umgesetzt, wenn Anteile durch einen Vermittler gezeichnet werden, der auf Rechnung seiner Kunden handelt. Dies erfolgt zum Zwecke der Erfüllung aller KYC-Pflichten und Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den anwendbaren Vorschriften des AML-/CTF-Gesetzes, damit die auf den Fonds und auf die Verwaltungsgesellschaft anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Regularien erfüllt werden.

### **m) Geltendes Recht**

Der Fonds unterliegt den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft.

### **n) Informationen für Anleger**

Beanstandungen durch die Anleger sind kostenfrei möglich. Diese können postalisch oder per E-Mail an die Verwaltungsgesellschaft geschickt werden. Informationen zur Vorgehensweise bei Beanstandungen können Anleger kostenfrei auf der Website der Verwaltungsgesellschaft einsehen: [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com).

Angaben zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, sowie zur Methode für die Berechnung dieser Zuwendungen können kostenfrei unter [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) eingesehen werden. Auf Anfrage erhält der Anleger weitere Informationen zu Zuwendungen.

Anleger können eine kurze Beschreibung der Strategien zur Ausübung der Stimmrechte durch die Verwaltungsgesellschaft kostenfrei auf der Website [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) einsehen.



Darüber hinaus sind auf der Website [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) die Grundsätze für die bestmögliche Orderausführung dargelegt.

In Fällen, in denen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche gegenüber dem Fonds geltend gemacht werden, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr von bis zu 5 % der für den Fonds eingezogenen Beträge geltend machen, nach Abzug und Verrechnung aller Aufwendungen, die dem Fonds infolge solcher Verfahren entstanden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte gegenüber dem OGAW nur dann in vollem Umfang geltend machen kann, wenn er mit seinem eigenen Namen im Register der Anteilinhaber des OGAW eingetragen ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler in einen OGAW investiert hat, der die Anlage in seinem Namen, aber im Auftrag des Anlegers tätigt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger direkt gegenüber dem OGAW geltend gemacht werden. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

## Fondsübersicht

<b>Fondsname</b>	TAMAC Technology Champions
<b>Fondswährung</b>	USD
<b>Anlageziele</b>	<p>Der Fonds strebt die Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum durch Anlage in Aktien von Unternehmen aus dem Technologiesektor an.</p> <p><b>Es kann nicht garantiert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</b></p>
<b>Anlagestrategie</b>	<p>Um das Anlageziel zu erreichen, wird ein Portfolio aus hochwertigen, wachstumsstarken Unternehmen angestrebt, die von der Verbreitung neuer Technologien profitieren.</p> <p>Das Anlageuniversum umfasst eine breite Palette globaler technologiebezogener Unternehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Unternehmen, die in den Bereichen grüne Technologie, intelligente Infrastruktur, digitale Inhalte und digitaler Konsum sowie drahtlose Technologien, künstliche Intelligenz, Cloud Computing, Robotik, Elektrofahrzeuge, erneuerbare Energien und das Internet der Dinge tätig sind.</p>
<b>Anlagepolitik</b>	<p>Der Fonds wird hauptsächlich in Aktien und Wertpapiere mit Aktiencharakter investieren. Anlagen in Anleihen und Wertpapieren mit Anleihecharakter werden nicht getätigt.</p> <p>Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Aktien oder Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen, wie in Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes festgelegt.</p> <p>Höchstens 5 % des Nettofondsvermögen dürfen in closed-ended Real Estate Investment Trusts (REIT) investiert werden, sofern diese als zulässige Wertpapiere zu qualifizieren sind.</p> <p>Financial Derivative Instruments (FDI), die an einem geregelten Markt oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden, sind grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>Darüber hinaus kann der Fonds auch Barmittel (einschließlich Tagesgeld und Einlagen) halten.</p> <p>Investitionen in Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten oder in 1:1-Zertifikate werden nicht getätigt.</p> <p>Direkte und indirekte Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt.</p> <p>Investitionen in Contigent Convertibles Instrumente werden nicht getätigt.</p> <p>Der Fonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps durchführen, die unter die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 fallen.</p> <p>Zusätzlich für steuerliche Zwecke:</p> <p>Mindestens 51 % des Werts des Fonds-Nettovermögens sind in die folgenden Aktienformen anzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteile von Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt, der die Voraussetzungen eines geregelten Markts erfüllt, zugelassen oder an einem solchen Markt aufgenommen sind, sofern es sich nicht um Anteile an Investmentfonds handelt,</li> <li>- Anteile anderer Investmentfonds, entweder zum Kurs auf Basis des Anteilwerts, der an jedem Bewertungstag veröffentlicht wird, an dem tatsächlich in diese Unternehmensanteile investiert wird (im Sinne von § 2(8) des deutschen Investmentsteuergesetzes) oder zu dem Mindestkurs, der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentfonds angegeben ist.</li> </ul>
<b>Referenzindex</b>	MSCI ACWI Net Total Return EUR Index

<b>Anlegerprofil</b>	Der Fonds richtet sich an Anleger, die gewisse Erfahrung im Zusammenhang mit den Finanzmärkten besitzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren wieder aus dem Fonds zurückziehen möchten.	
<b>Ausgabe von Anteilen</b>	Anteile werden nur in Form von Inhaberanteilen ausgegeben.	
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	Universal-Investment-Luxembourg S.A., Luxemburg	
<b>Verwahrstelle</b>	State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch	
<b>Transfer- und Registerstelle</b>	State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch	
<b>Zahlstelle in Luxemburg</b>	State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch	
<b>Portfoliomanager</b>	Thomé Asset Management & Asset Controlling (TAMAC)	
<b>Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements</b>	Ganze Bankgeschäftstage, bei denen es sich um Handelstage in Luxemburg, Frankfurt am Main, Hongkong und den USA handelt.	
<b>Annahmeschluss für Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen</b>	12.00 Uhr MEZ	
<b>Zahlung des Ausgabe-/Rücknahmepreises</b>	Zwei Bankgeschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag	
<b>Geschäftsjahr</b>	1. Januar bis 31. Dezember	
<b>Erstes Geschäftsjahr</b>	18. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	
<b>Laufzeit des Fonds</b>	Unbegrenzt	
<b>Bekanntmachung im RESA und Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister</b>	Mitteilung über die Hinterlegung des Verwaltungsreglements, erstmals veröffentlicht am 18. Januar 2018 und zuletzt am 30. Oktober 2021.	
<b>Anteilklasse</b>	A	P
<b>WKN</b>	A3C5TT	A2H7DM
<b>ISIN-Code</b>	LU2402144823	LU1718477372
<b>Erstausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag)</b>	EUR 150	100 USD
<b>Währung</b>	EUR	USD
<b>Anteilklassen Hedging</b>	Nein	Nein
<b>Mindestanlage</b>	Keine	10.000.000,00
<b>Mindestfolganlage</b>	N/A	Keine
<b>Zeichnungsgebühr</b>	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %

<b>Rücknahmegebühr</b>	N/A	N/A
<b>Taxe d`abonnement</b>	0,05 %	0,05 %
<b>Verwendung der Erträge</b>	Ausschüttung	Ausschüttung
<b>Portfoliomanager-Gebühr</b>	Bis zu 1,75 %	Bis zu 1,00 %
<b>Aufledgedatum/Aktivierungsdatum und Auflageort</b>	29. Oktober 2021 im Großherzogtum Luxembourg	18. Januar 2018 im Großherzogtum Luxembourg
<b>Sparplan</b>	Auskünfte hierzu erteilt Ihr Portfoliomanager	
<b>Aktueller Ausgabeaufschlag</b>	Bis zu 5 %	
<b>Verwaltungsgebühr</b>	Bis zu 0,25 % p.a., mindestens 52.500,- EUR p.a.	
<b>Vergütung des Portfoliomanagers</b>	Bis zu 1,00 % p.a.	
<b>Erfolgsabhängige Vergütung</b>	Zusätzlich zur Portfoliomanagervergütung kann der Portfoliomanager für jeden ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung (die "erfolgsabhängige Vergütung") in Höhe von bis zu 15 % des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode die Benchmark in dieser Abrechnungsperiode übersteigt, höchstens jedoch 20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, berechnet aus den Werten am Ende eines jeden Bewertungstages. Satz 1 gilt, wenn für jede Anteilklasse Anteilklassen entsprechend gebildet werden. Liegt der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode unter dem Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens oder der betreffenden Anteilklassen am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden (nachfolgend "High-Water-Mark"), so tritt für die Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High-Water-Mark an die Stelle des Anteilwertes zu Beginn der Abrechnungsperiode. Die High-Water-Mark kann nach Ablauf des fünften Geschäftsjahres und danach alle 5 Jahre neu festgesetzt werden. Gibt es für den Fonds oder die Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen	Nicht vorgesehen

	<p>Abrechnungsperioden bei der Berechnung der Vergütung berücksichtigt.</p> <p>Die dem Fonds in Rechnung gestellten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.</p> <p>Die festgelegte Benchmark für die Anteilsklasse A EUR ist der MSCI ACWI Net Total Return EUR Index.</p> <p>Der Abrechnungszeitraum beginnt am 1. Mai und endet am 30. April eines jeden Jahres. Der erste jährliche Abrechnungszeitraum beginnt am 29.10.2021. Der erste Abrechnungszeitraum beginnt am 29.10.2021 und endet am nächstfolgenden 30.04. eines Jahres.</p> <p>Die Aktienwertentwicklung wird nach der BVI-Methode berechnet.<sup>1</sup></p> <p>Auf der Grundlage des Ergebnisses einer täglichen Berechnung wird jede berechnete Performance Fee innerhalb des Fonds pro ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebildete Rückstellung entsprechend aufgelöst. Auflösungen von Rückstellungen werden dem Fonds zugerechnet. Eine Performance Fee kann nur entnommen werden, wenn entsprechende Rückstellungen gebildet worden sind.</p> <p>Der Portfoliomanager kann für den Fonds oder eine oder mehrere Anteilsklassen eine reduzierte oder gar keine Performance Fee berechnen. Die Verwaltungsgesellschaft gibt die Performance Fee für jede Anteilsklasse in den Jahres- und Halbjahresberichten an.</p> <p>Auf der Grundlage des Berechnungsmodells kann eine Gebühr unter bestimmten Umständen auch dann entnommen werden, wenn der Anteilswert am Ende des Abrechnungszeitraums unter dem Anteilswert zu Beginn des Abrechnungszeitraums liegt ("negative Wertentwicklung der Anteile").</p>	
	<p>Zur Verdeutlichung der Performance Fee werden die Beschreibungen in einer mathematischen Formel und einer Beispielrechnung dargestellt:</p> $\text{HWM } t = \text{MAX}(AW_{t-1}; AW_{t-2}; AW_{t-3}; AW_{t-4}; AW_{t-5})$ $\text{PERF\_FEE } t = \text{MIN}(\text{PART} * \text{MAX}(\text{PERF}_{\text{FONDS(HWM)}} t - \text{PERF}_{\text{BENCHM}} t; 0); \text{CAP}) * \text{NAV}_{\text{DURCH}} t$ <p>Wobei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• PERF_FEE: Performance Fee in der Währung der Anteilsklasse am Ende der Periode t</li> <li>• PART: Partizipation</li> <li>• CAP: CAP - Maximaler Anteil der Performance Fee am durchschnittlichen Nettoinventarwert der Periode</li> <li>• HWM t: aktuelle High Water Mark (HWM) für die Periode t</li> <li>• PERF<sub>FONDS(HWM)</sub> t: Performance des Fonds in der Periode t zur aktuellen High Water Mark (HWM t)</li> <li>• PERF<sub>BENCH</sub> t: Performance der Benchmark in der Periode t</li> <li>• NAV<sub>DURCH</sub> t: durchschnittlicher Nettoinventarwert der Anteilsklasse in der Periode t</li> <li>• AW t-1 ;t-2 ;t-3 ;t-4 ;t-5: Anteilwert zum Ende der Periode t-1 ;t-2 ;t-3 ;t-4 ;t-5</li> </ul>	

<sup>1</sup> Eine Erläuterung der BVJ-Methode ist auf der Internetseite des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. ([www.bvi.de](http://www.bvi.de)) veröffentlicht.

	<p><b>Begriffserklärung und Berechnungsbeispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Performance (Perf.) des Fonds: Die Wertentwicklung des Fonds wird immer über eine Jahresperiode betrachtet (Abrechnungsperiode). Beginn ist jeweils der 01.05. und Ende der 30.04. eines jeden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflage des Fonds und endet am ersten 30.04. nach der Auflage.</li> <li>High Water Mark (HWM): Der HWM ist der höchste Wert der Anteilwerte zum Ende der letzten fünf Abrechnungsperioden.</li> <li>Performance (Perf.) des Fonds zur HWM: Die Wertentwicklung des Fonds zur HWM wird analog zur Performance des Fonds berechnet, wobei der Startanteilwert zur Berechnung der Performance immer der aktuellen HWM entspricht.</li> <li>Performance der Benchmark: Wertentwicklung der Benchmark in der Abrechnungsperiode.</li> <li>Outperformance zur HWM: Differenz der Wertentwicklung des Fonds (zur HWM) und der Benchmark.</li> <li>Fondsvermögen: Tägliches durchschnittliches Fondsvermögen im Betrachtungszeitraum.</li> <li>Partizipation: Prozentsatz, wieviel der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Fonds entnommen werden darf.</li> <li>Performance Fee (Perf. Fee) absolut: Betrag der erfolgsabhängigen Vergütung, der dem Fonds in der Abrechnungsperiode als Kosten belastet wird.</li> <li>Performance Fee relativ: Performance Fee absolut im Verhältnis zum durchschnittlichen Fondsvermögen.</li> <li>Cap: Maximaler Prozentualer Anteil am durchschnittlichen Fondsvermögen in der Abrechnungsperiode, welchen die relative Performance Fee nicht übersteigen darf.</li> </ul> <table border="1" data-bbox="480 678 1461 969"> <thead> <tr> <th>Periode</th> <th>HWM</th> <th>letzter Anteilswert der Periode</th> <th>Perf. des Fonds</th> <th>Perf. des Fonds (HWM)</th> <th>Perf. der Benchmark</th> <th>Outperformance (HWM)</th> <th>Fondsvermögen</th> <th>Perf. Fee (absolut)</th> <th>Perf. Fee (relativ)**</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Entwicklung des MSCI ACWI Net Total Return EUR Index</td> <td>Wertentwicklung des Fonds (HWM) minus Performance-Benchmark</td> <td></td> <td>Positive Outperformance multipliziert mit Fondsvermögen multipliziert mit Partizipation</td> <td>Performance Fee (absolut) geteilt durch das Fondsvermögen</td> </tr> <tr> <td>1. Jahr</td> <td>100,00 EUR</td> <td>95,00 EUR</td> <td>-5,00%</td> <td>-5,00%</td> <td>-3,00%</td> <td>-2,00%</td> <td>50,0 Mio. EUR</td> <td>-</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>2. Jahr</td> <td>100,00 EUR</td> <td>115,00 EUR</td> <td>21,05%</td> <td>15,00%</td> <td>9,00%</td> <td>6,00%</td> <td>60,0 Mio. EUR</td> <td>540.000 EUR</td> <td>0,90%</td> </tr> <tr> <td>3. Jahr</td> <td>115,00 EUR</td> <td>123,05 EUR</td> <td>7,00%</td> <td>7,00%</td> <td>7,00%</td> <td>0,00%</td> <td>70,0 Mio. EUR</td> <td>-</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>4. Jahr</td> <td>123,05 EUR</td> <td>119,36 EUR</td> <td>-3,00%</td> <td>-3,00%</td> <td>-5,00%</td> <td>2,00%</td> <td>65,0 Mio. EUR</td> <td>195.000 EUR</td> <td>0,30%</td> </tr> <tr> <td>5. Jahr</td> <td>123,05 EUR</td> <td>153,81 EUR</td> <td>28,86</td> <td>25,00%</td> <td>12,50%</td> <td>12,50%</td> <td>72,0 Mio. EUR</td> <td>1.350.000 EUR</td> <td>1,88%</td> </tr> </tbody> </table> <p>*Partizipation beträgt 15%</p> <p>**CAP ist 20%, d.h. die relative Performancegebühr darf 20 % nicht übersteigen.</p>	Periode	HWM	letzter Anteilswert der Periode	Perf. des Fonds	Perf. des Fonds (HWM)	Perf. der Benchmark	Outperformance (HWM)	Fondsvermögen	Perf. Fee (absolut)	Perf. Fee (relativ)**						Entwicklung des MSCI ACWI Net Total Return EUR Index	Wertentwicklung des Fonds (HWM) minus Performance-Benchmark		Positive Outperformance multipliziert mit Fondsvermögen multipliziert mit Partizipation	Performance Fee (absolut) geteilt durch das Fondsvermögen	1. Jahr	100,00 EUR	95,00 EUR	-5,00%	-5,00%	-3,00%	-2,00%	50,0 Mio. EUR	-	0%	2. Jahr	100,00 EUR	115,00 EUR	21,05%	15,00%	9,00%	6,00%	60,0 Mio. EUR	540.000 EUR	0,90%	3. Jahr	115,00 EUR	123,05 EUR	7,00%	7,00%	7,00%	0,00%	70,0 Mio. EUR	-	0%	4. Jahr	123,05 EUR	119,36 EUR	-3,00%	-3,00%	-5,00%	2,00%	65,0 Mio. EUR	195.000 EUR	0,30%	5. Jahr	123,05 EUR	153,81 EUR	28,86	25,00%	12,50%	12,50%	72,0 Mio. EUR	1.350.000 EUR	1,88%
Periode	HWM	letzter Anteilswert der Periode	Perf. des Fonds	Perf. des Fonds (HWM)	Perf. der Benchmark	Outperformance (HWM)	Fondsvermögen	Perf. Fee (absolut)	Perf. Fee (relativ)**																																																														
					Entwicklung des MSCI ACWI Net Total Return EUR Index	Wertentwicklung des Fonds (HWM) minus Performance-Benchmark		Positive Outperformance multipliziert mit Fondsvermögen multipliziert mit Partizipation	Performance Fee (absolut) geteilt durch das Fondsvermögen																																																														
1. Jahr	100,00 EUR	95,00 EUR	-5,00%	-5,00%	-3,00%	-2,00%	50,0 Mio. EUR	-	0%																																																														
2. Jahr	100,00 EUR	115,00 EUR	21,05%	15,00%	9,00%	6,00%	60,0 Mio. EUR	540.000 EUR	0,90%																																																														
3. Jahr	115,00 EUR	123,05 EUR	7,00%	7,00%	7,00%	0,00%	70,0 Mio. EUR	-	0%																																																														
4. Jahr	123,05 EUR	119,36 EUR	-3,00%	-3,00%	-5,00%	2,00%	65,0 Mio. EUR	195.000 EUR	0,30%																																																														
5. Jahr	123,05 EUR	153,81 EUR	28,86	25,00%	12,50%	12,50%	72,0 Mio. EUR	1.350.000 EUR	1,88%																																																														
<p><b>Vergütung der Depotbank, der Verwahrstelle und für Dienstleistungen für die Anteilinhaber</b></p>	<p>Bis zu 0,018 % p.a. des Nettoinventarwerts des Fonds, mindestens bis zu 15.000 EUR p.a., zuzüglich Verwahr- und Transaktionsgebühr. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle/Depotbank Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Die an die Verwahrstelle zu zahlende Vergütung kann in Abhängigkeit von der Art der Anlagen des Fonds und den Ländern und/oder Märkten, in denen die Anlagen erfolgen, unterschiedlich sein.</p>																																																																						
<p><b>Vergütung der Register- und Transferstelle</b></p>	<p>2.500 EUR pro ISIN-Code p.a., zuzüglich Transaktions- und Berichterstattungsgebühren. Darüber hinaus hat die Transferstelle Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Die an die Transferstelle zu zahlende Vergütung kann in Abhängigkeit vom Anlegertyp und den Ländern und/oder Märkten, in denen die Anleger ansässig sind, unterschiedlich sein.</p>																																																																						
<p><b>Währungsrisiken bei der Rücknahme oder beim Umtausch von Anteilen</b></p>	<p>Die Anteile lauten auf USD. Es besteht ein Währungsrisiko für Anleger, die in einer anderen Währung anlegen.</p>																																																																						
<p><b>Risikomanagementverfahren</b></p>	<p>Commitment-Ansatz</p>																																																																						
<p><b>Länder, in denen Anteile angeboten werden</b></p>	<p>Luxemburg, Deutschland, Österreich und Vereinigtes Königreich</p>																																																																						
<p><b>FATCA-Klassifizierung</b></p>	<p>Nach den aktuellen in Luxemburg geltenden FATCA-Vorschriften ist der Fonds ein „Restricted Fund“ (Beschränkter Fonds) gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA. Gemäß Definition in Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA ist ein beschränkter Fonds ein nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut und wie ein für FATCA-konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut im Sinne von Section 1471 des „US Internal Revenue Code“ zu behandeln. Daher dürfen Anteile des Fonds folgenden Personen und Instituten nicht angeboten oder an sie verkauft, übertragen oder geliefert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- spezifizierten US-Personen im Sinne von Art. 1, § 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA,</li> <li>- nicht teilnehmenden Finanzinstituten im Sinne von Art. 1, § 1 (r) des IGA</li> </ul>																																																																						

	<p>- Luxemburg-USA und passiven ausländischen Rechtsträgern, die keine Finanzinstitute sind (passiven NFFE) und an denen mindestens eine US-Person substantziell beteiligt ist gemäß Definition in den betreffenden Verordnungen des US-Finanzministeriums.</p>
<b>CRS-Klassifizierung</b>	Gemäß den aktuellen in Luxemburg geltenden CRS-Bestimmungen ist der Fonds ein Finanzinstitut (Investmentgesellschaft).
<b>Klassifizierung nach der Offenlegungs-Verordnung</b>	Der Fonds klassifiziert als Artikel 6-Fonds im Sinne der Offenlegungs-Verordnung.

# Verwaltungsreglement

## Artikel 1 – Der Fonds

Der Fonds „TAMAC Technology Champions“ ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) in der Form eines Investmentfonds (*fonds commun de placement*) gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß den europäischen Richtlinien (Gesetz von 2010) und in Verbindung mit der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Dabei handelt es sich um ein oder mehrere Sondervermögen (im Folgenden „Fonds“ oder Teilfonds genannt) aller Anteilhaber, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten (im Folgenden „Fonds“), welches im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (im folgenden „Anteilhaber“ genannt) durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Grevenmacher, (im folgenden „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird.

Der Fonds hat die Struktur eines Einzelfonds und bietet verschiedene Klassen von Anteilen (die „Anteile“) gemäß Beschreibung im Anhang „Fondsübersicht“.  
Die Berechnung des Anteilwerts erfolgt nach den in Artikel 5 des Verwaltungsreglements festgelegten Regeln.

Das Verwaltungsreglement sieht für den Fonds unterschiedliche Anteilsklassen vor. Die Anteilsklassen können sich insbesondere hinsichtlich der Kosten, der Verwendung der Erträge, des Anlegertyps oder der Höhe der geltenden Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*, gemäß Abschnitt 23 des Gesetzes von 2010) sowie sonstiger Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, voneinander unterscheiden. Mit allen Anteilen ist vom Tag ihrer Ausgabe an der gleiche Anspruch auf Beteiligung an Erträgen, Kursgewinnen und Liquidationserlösen ihrer jeweiligen Anteilklasse verbunden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit zwei oder mehrere Anteilsklassen zusammenlegen. Eine Anteilklasse für private Anleger kann jedoch nicht mit einer Anteilklasse für institutionelle Anleger zusammengelegt werden.

Das von einer Verwahrstelle verwahrte Vermögen des Fonds muss getrennt vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft verwahrt werden.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement festgelegt, dessen aktuelle Fassung und Änderungen im RESA (*Recueil électronique des sociétés et associations*), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (im Folgenden „RESA“), veröffentlicht und im Handelsregister Luxemburg hinterlegt werden. Dort können sie auch eingesehen werden.

Mit dem Kauf eines Anteils erkennt der Anteilhaber den Verkaufsprospekt, einschließlich des Verwaltungsreglements, und alle genehmigten und bekannt gemachten Änderungen derselben an.



## **Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft**

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements wird das Vermögen des Fonds von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinsame Rechnung der Anteilhaber des Fonds verwaltet. Die Befugnis der Verwaltungsgesellschaft erstreckt sich unter anderem auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Annahme von Wertpapieren und sonstigen rechtlich zulässigen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung jeglicher Rechte, die direkt oder indirekt mit dem Fondsvermögen zusammenhängen. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik von Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements und dem Abschnitt „Fondsübersicht“ im Anhang.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann ein oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Beschäftigten mit der täglichen Geschäftsführung betrauen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft auf Kosten des Fonds und in eigener Verantwortung einen oder mehrere Anlageberater und einen oder mehrere Portfoliomanager beauftragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vergütung, die dem Fondsvermögen belastet wird, gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Abschnitt „Fondsübersicht“ im Anhang und dem Prospekt verwenden.

## **Artikel 3 – Die Verwahrstelle**

Der Fonds (in diesem Abschnitt als durch die Verwaltungsgesellschaft handelnd zu verstehen) hat State Street Bank International GmbH, handelnd durch ihre Luxemburger Niederlassung, gemäß dem Verwahrstellenvertrag zu seiner Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt. Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Brienner Straße 59, 80333 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 42872. Sie ist ein Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank (EZB), der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt wird. Die State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch ist von der CSSF als Verwahrstelle autorisiert. Sie ist spezialisiert auf Tätigkeiten als Verwahrstelle, Fondsadministration und damit zusammenhängende Dienstleistungen. State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B148186 eingetragen. Die State Street Bank International GmbH gehört zur State Street-Gruppe, deren oberste Konzerngesellschaft die State Street Corporation ist, ein in den USA börsennotiertes Unternehmen.

Das Verhältnis zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle unterliegt den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrages. Gemäß dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sie stellt sicher, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen gemäß dem geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement/ der Satzung erfolgen.
- Sie stellt sicher, dass der Wert der Anteile gemäß dem geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement/ der Satzung ermittelt wird.
- Sie führt die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft/ des Fonds aus, sofern diese nicht

gegen geltendes Recht und/oder das Verwaltungsreglement/ die Satzung verstoßen.

- Sie stellt sicher, dass Geschäfte, die das Fondsvermögen betreffen, innerhalb der üblichen Fristen abgewickelt werden.
- Sie stellt sicher, dass die OGAW-Erträge gemäß dem geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement/ der Satzung verwendet werden.
- Sie überwacht die Barmittel und Barmittelströme des Fonds.
- Sie verwahrt das Fondsvermögen, einschließlich zu verwahrender Finanzinstrumente, überprüft das Eigentum und führt Aufzeichnungen über andere Vermögenswerte.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber.

Die Verwahrstelle besitzt die weitreichendsten Befugnisse zur vollständigen oder teilweisen Übertragung ihrer Verwahrfunktion. Ihre Haftung wird jedoch dadurch, dass sie das von ihr zu verwahrende Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut, nicht berührt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Übertragung ihrer Verwahrfunktionen im Rahmen des Verwahrstellenvertrages unberührt.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22 (5) (a) der OGAW-Richtlinie genannten Verwahraufgaben an State Street Bank and Trust Company mit Geschäftssitz in, Boston, Massachusetts 02111, USA, mit einem Büro in 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, UK übertragen, die sie zu ihrer globalen Unterdepotbank bestellt hat.

Informationen über die übertragenen Verwahrfunktionen und die Namen der Beauftragten und Unterbeauftragten können bei dem Fonds oder unter folgendem Link eingesehen werden: [www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html](http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html)

### Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle gehört zu einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit gleichzeitig für eine große Anzahl von Kunden und für eigene Rechnung tätig ist, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrages oder separater vertraglicher oder anderweitiger Regelungen Tätigkeiten ausübt. Hierzu gehören unter anderem folgende Tätigkeiten:

- (i) Erbringung von Leistungen als Nominee, Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, für Research, als Wertpapierleihstelle, für Vermögensverwaltung, Finanzberatung und/oder andere Beratungsdienste für den Fonds,
- (ii) Ausführung von Bank-, Kauf- und Vertriebsgeschäften, einschließlich Devisen-, Derivat-, Kredit-, Broker-, Market Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit dem Fonds, entweder als Auftraggeber und für eigene Rechnung oder im Namen anderer Kunden.

In Verbindung mit den oben aufgeführten Tätigkeiten werden die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen:

- (i) versuchen, Gewinne aus diesen Tätigkeiten zu erzielen; sie sind berechtigt, Gewinne oder

Vergütungen jeglicher Art einzubehalten. Außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ist die Verwahrstelle nicht verpflichtet, dem Fonds die Art oder die Höhe dieser Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Kurszuschläge, Kursabschläge, Zinsen, Erstattungen, Nachlässe oder sonstige Vorteile, die in Verbindung mit derartigen Tätigkeiten in Empfang genommen werden, mitzuteilen.

(ii) Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder Instrumente für eigene Rechnung, für ihre verbundenen Unternehmen oder für andere Auftraggeberkaufen, verkaufen, ausgeben, halten oder mit ihnen handeln können,

(iii) in die gleiche oder die entgegengesetzte Richtung zu den abgewickelten Transaktionen Handel betreiben, einschließlich auf der Grundlage von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, aber dem Fonds nicht zur Verfügung stehen,

(iv) anderen Kunden die gleichen oder ähnliche Dienste bereitstellen, einschließlich Wettbewerbern des Fonds und die von ihr getroffenen Gebührenregelungen werden variieren,

(v) vom Fonds Gläubiger- und andere Rechte erhalten können, z. B. Entschädigungsansprüche, die sie in ihrem eigenen Interesse ausüben können. Bei der Ausübung dieser Rechte können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen den Vorteil haben, dass sie im Vergleich zu Drittgläubigern mehr über die Angelegenheiten des Fonds wissen, was ihre Durchsetzungsfähigkeit verbessert, und sie können diese Rechte in einer Weise ausüben, die mit der Strategie des Fonds in Konflikt stehen kann..

Der Fonds kann über ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle Devisen-, Kassa- oder Swappeschäfte für Rechnung des Fonds tätigen. In solchen Fällen tritt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Auftragnehmer oder Treuhänder des Fonds auf. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, durch diese Geschäfte Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten und muss diese dem Fonds nicht mitteilen. Das verbundene Unternehmen darf solche Geschäfte nur nach den Bedingungen abschließen, die mit dem Fonds vereinbart wurden. Die Verwahrstelle wird, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, die von diesen verbundenen Unternehmen erzielten Gewinne nicht offenlegen.

Werden Barmittel des Fonds bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt, bei dem es sich um eine Bank handelt, so werden diese Barmittel nicht von den eigenen Vermögenswerten abgetrennt und es entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen gegebenenfalls zahlt oder einem solchen Konto belastet, und mit den Gebühren oder sonstigen Vorteilen, die es aus der Verwahrung solcher Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder ziehen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein und es kann ein Konflikt entstehen, wenn die Verwahrstelle sich weigert, tätig zu werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle anweist oder anderweitig anweist, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, die in direktem Widerspruch zu den Interessen der Anleger eines Fonds stehen könnten.

Die Art und Höhe des Risikos, das die Verwahrstelle zu akzeptieren bereit ist, kann im Widerspruch zur bevorzugten Anlagepolitik und -strategie des Fonds stehen.

Die aus der Inanspruchnahme von Unterdepotbanken durch die Verwahrstelle möglicherweise entstehenden Konflikte können folgenden allgemeinen Kategorien zugeordnet werden:

- i) Unser Global Custodian und unsere Unterverwahrer streben danach, im Rahmen ihrer Verwahrungsdienstleistungen oder zusätzlich zu diesen einen Gewinn zu erzielen.

- Beispiele hierfür sind der Gewinn durch Gebühren und andere Entgelte für die Dienstleistungen, der Gewinn aus der Entgegennahme von Einlagen, Einnahmen aus Sweeps und Repo-Vereinbarungen, Devisentransaktionen, vertragliche Abrechnungen, Fehlerkorrekturen (soweit mit dem geltenden Recht vereinbar) und Provisionen für den Verkauf von Aktienbruchteilen;
- ii) Die Verwahrstelle wird in der Regel nur dann Verwahrungsdienstleistungen erbringen, wenn die globale Verwahrung an ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle delegiert wurde. Unsere globale Verwahrstelle ernennt ihrerseits ein Netzwerk von verbundenen und nicht verbundenen Unterverwahrern. Die Entscheidung unserer globalen Verwahrstelle, eine bestimmte Unterverwahrstelle zu beauftragen oder ihr Vermögenswerte zuzuweisen, wird von mehreren Faktoren beeinflusst, darunter deren Fachwissen und Fähigkeiten, Finanzlage, Dienstleistungsplattformen und Engagement für das Verwahrungsgeschäft sowie die ausgehandelte Gebührenstruktur (die Bedingungen enthalten kann, die zu Gebührensenkungen oder Rabatten für die globale Verwahrstelle führen), wichtige Geschäftsbeziehungen und Wettbewerbserwägungen;
  - iii) Konflikte infolge der Auswahl der Unterdepotbanken und der Vermögensallokation bei mehreren Unterdepotbanken, die neben objektiven Bewertungskriterien durch (a) Kostenfaktoren einschließlich der niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührenerlässe und ähnliche Anreize und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Werts der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, beeinflusst wird;
  - iv) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie in eigenem Interesse tätig, woraus Konflikte zu den Interessen der Kunden entstehen können, und die von ihnen getroffenen Gebührenvereinbarungen können variieren;
  - v) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen pflegen lediglich indirekte Beziehungen zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, wodurch für die Verwahrstelle möglicherweise der Anreiz entsteht, im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln, und
  - vi) Unterverwahrstellen haben gegenüber dem Vermögen der Kunden möglicherweise marktbasierende Gläubigerrechte, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiertransaktionen erhalten.

Die Verwahrstelle trennt die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von der Ausübung ihrer anderen möglicherweise in einem Konflikt dazu stehenden Aufgaben. Das interne Kontrollsystem, die unterschiedlichen Berichtslinien, die Aufgabenzuweisung und die Berichterstattung gegenüber dem Management ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und alle Aspekte im Zusammenhang mit der Verwahrungsfunktion ordnungsgemäß festzustellen, zu verwalten und zu überwachen. Des Weiteren werden im Zusammenhang mit von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen vertragliche Beschränkungen auferlegt, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen. Außerdem wahrt die Verwahrstelle die gebotene Sorgfalt und führt Aufsicht über die Unterverwahrstellen, um ihren Kunden ein hohes Dienstleistungsniveau durch diese Stellen zu gewährleisten. Die Verwahrstelle legt ferner regelmäßige Berichte über die Aktivitäten und Bestände ihrer Kunden vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Kontrollaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben intern von ihrer firmeneigenen Tätigkeit und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

#### **Artikel 4 – Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen**

**(A)** Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte Arten von Anlagen gemäß der im Abschnitt „Fondsübersicht“ im Anhang dargelegten Anlagepolitik tätigen.

Diese Anlagen, in die das Fondsvermögen investiert wird, dürfen nur bestehen aus:

1. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
  - die an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente) gehandelt werden,
  - die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der einen regulären Geschäftsbetrieb unterhält, anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden,
  - die für den amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden, der einen regulären Geschäftsbetrieb unterhält, anerkannt und für das Publikum offen ist (als Drittstaaten sind dabei solche Länder zu verstehen, die in Nord- oder Südamerika, Australien einschließlich Ozeanien, Afrika, Asien und/ oder Europa liegen und nicht Mitgliedsstaaten der EU sind),
  - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt mit regulärem Geschäftsbetrieb, der anerkannt und für das Publikum offen ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
2. Sichteinlagen oder anderen kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei zulässigen Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem OECD- und FATCA-Mitgliedstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
3. Abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter A (1), erster, zweiter und dritter Gedankenstrich genannten Märkte gehandelt werden, und/oder Derivaten, die nicht an eine Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
  - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Abschnitt A oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in denen der Fonds gemäß seinen Anlagezielen anlegen darf,
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten erstklassige Institute sind, die von der CSSF zugelassen sind und einer Aufsicht unterstehen und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die nicht unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem OECD-Mitgliedstaat oder, sofern es sich um einen Föderalstaat handelt, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert,
  - von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere an den unter A (1) genannten geregelten Märkten gehandelt werden,
  - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach

Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert,

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10 Mio. EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5. Anteilen an Zielfonds, die der folgenden Definition entsprechen („Zielfonds“): OGAW gemäß der EU-Richtlinie 2009/65 oder OGA gemäß Definition in Artikel 1 (2) (a) und 1 (2) (b) der EU-Richtlinie 2009/65, deren Sitz sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat befindet, sofern:

- diese OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der CSSF gleichwertig ist, und eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, das Schutzniveau der Anleger der OGA dem der Anleger eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung von Fondsvermögen, Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EC gleichwertig sind,
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
- die OGAW oder OGA, deren Anteile erworben werden sollen, gemäß ihren Vertragsbedingungen oder ihrer Satzung höchstens 10 % ihres Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen.

6. Der Fonds darf jedoch bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die unter A (1) bis A (4) genannten anlegen.

7. Der Fonds kann ferner liquide Mittel und Termingelder halten.

Nach dem Grundsatz der Risikostreuung wird das Vermögen des Fonds gemäß der nachfolgend beschriebenen Anlagepolitik angelegt. Dabei werden die Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel des Verwaltungsreglements eingehalten.

**B)** Für das jeweilige Fondsvermögen gelten folgende Anlagebeschränkungen:

1. Der Fonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Diese Beschränkung betrifft nicht den Besitz liquider Vermögenswerte. Der Fonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Institut investieren. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- Wenn die Gegenpartei ein zulässiges Kreditinstitut gemäß Definition in A (2) ist: 10 %,
- ansonsten 5 % des Nettofondsvermögens.

2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Werts seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Einlagen

und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer offiziellen Aufsicht unterstehen.

3. Ungeachtet der unter B (1) festgelegten Einzelobergrenzen darf der Fonds nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in eine Kombination aus folgenden Anlagen investieren:
  - von diesem Institut begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und/oder
  - Einlagen bei diesem Institut und/oder
  - OTC-Derivate, die von diesem Institut erworben wurden.
4. Die unter B (1), Satz 1 festgelegte Obergrenze erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder einer seiner dezentralen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
5. Die unter B (1), Satz 1 festgelegte Obergrenze erhöht sich auf 25 %, wenn die Schuldtitel von einem Mitgliedstaat begeben werden, der kraft Gesetzes einer besonderen Aufsicht zum Schutz der Inhaber dieser Schuldtitel unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldbriefe gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldbriefe die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Investiert der betreffende Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldbriefe im Sinne von B (5) oben, die von demselben Emittenten begeben wurden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
6. Die in B (4) und (5) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in B (2) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die in B (1) bis B (5) festgelegten Grenzen sind nicht kumulierbar. Daher dürfen Anlagen gemäß B (1) bis B (5) in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen dieses Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des Fonds zu keinem Zeitpunkt überschreiten.  
Unternehmen, die zum Konsolidierungskreis derselben Unternehmensgruppe gemäß Definition in der Richtlinie 83/349/EWG oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen gehören, werden bei der Berechnung der in B (1) bis B (6) festgelegten Anlagebeschränkungen als einziger Emittent betrachtet. Anlagen des Fonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens darstellen.

**Ungeachtet der Bestimmungen in B (1) bis (6) kann der Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem OECD-Land oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen gehören und (ii) höchstens 30 % des Nettovermögens des Fonds in Wertpapiere derselben Emission investiert werden.**

8. Der Fonds darf Anteile an Zielfonds erwerben, sofern nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteilen desselben Zielfonds angelegt werden. Für den Fall, dass ein Umbrella-Fonds gegründet wird, um die getrennte Haftung der Vermögenswerte eines Teilfonds gegenüber Dritten sicherzustellen, gilt diese Grenze von 20 % für diese Teilfonds.
9. Anlagen in Anteilen von Zielfonds, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen 30 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Die Anlagen des Fonds in Zielfonds werden

bei der Anwendung der in B (1) bis B (7) festgelegten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

10. (a) Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Anteile erwerben, mit denen Stimmrechte für die von ihr verwalteten und als OGAW klassifizierten Investmentfonds verbunden sind, die es ihr ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(b) Darüber hinaus darf der Fonds insgesamt bis zu folgenden Grenzen in folgende Anlagen investieren:

- 10 % der stimmrechtslosen Anteile desselben Emittenten,
- 10 % der Schuldpapiere desselben Emittenten,
- 25 % der Anteile desselben Zielfonds,
- 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich festgelegten Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (a) und (b) gelten nicht für:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden,
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Organisation begeben werden, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören,
- vom Fonds gehaltene Aktien eines Unternehmens in einem Drittstaat, das sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Land anlegt, sofern eine solche Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen in dem Drittstaat die unter B (1) bis B (6), B (8) bis B (10) (a) und B (10) (b) festgelegten Grenzen gemäß seiner Anlagepolitik nicht überschreitet. Sollten die in B (1) bis B (6) und B (8) bis B (9) vorgesehenen Grenzen überschritten werden, kommt analog B (12) zur Anwendung.

11. (a) Unbeschadet der in B (10) (a) und (b) festgelegten Anlagegrenzen können die in B (1) bis (6) festgelegten Grenzen für Anlagen in Aktien oder Schuldtiteln desselben Emittenten auf bis zu 20 % angehoben werden, wenn die Anlagepolitik gemäß Dokumentation des OGAW auf die Nachbildung eines Aktien- oder Anleihenindex abzielt, der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannt ist. Der Index muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.
- Der Index stellt einen angemessenen Vergleichsmaßstab für seinen Bezugsmarkt dar.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

(b) Die unter B (11) (a) festgelegte Grenze kann sich auf maximal 35 % erhöhen, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente stark überwiegen. Anlagen bis zu dieser Obergrenze sind nur bei demselben Emittenten zulässig.



12. (a) Der Fonds braucht bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, welche Teil seines Nettovermögens sind, die hier festgelegten Anlagebeschränkungen nicht einhalten. Ungeachtet der Pflicht zur Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung kann der Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der amtlichen Notierung und nach der Aufnahme in einen anderen OGAW von den Punkten B (1) bis (9) und (11) abweichen.

(b) Sollte der Fonds die in B (12) (a) festgelegten Grenzen überschreiten, entweder unbeabsichtigt oder aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten, besteht das vorrangige Ziel des Fonds bei anschließenden Verkäufen darin, die Normalisierung der Lage im besten Interesse der Anteilinhaber anzustreben.

(c) Handelt es sich bei dem Emittenten um einen Rechtsträger mit mehreren Fonds, deren Vermögenswerte ausschließlich für Ansprüche von Anlegern des betreffenden Fonds und von Gläubigern, deren Ansprüche in Verbindung mit der Auflegung, der Laufzeit oder der Liquidation des Fonds haften, wird jeder Fonds für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen zur Risikostreuung (B (1) bis (6), (8) bis (9) und (11)) als eigener Emittent betrachtet.

13. (a) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds noch die Verwahrstelle dürfen Darlehen für Rechnung des Fonds aufnehmen. Der Fonds darf jedoch durch ein Back-to-Back-Darlehen Fremdwährungen erwerben.

(b) Abweichend von Absatz a) darf der Fonds bis in Höhe von 10 % seines Nettovermögens Darlehen aufnehmen, sofern es sich um vorübergehende Darlehen handelt.

14. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle dürfen keine Darlehen gewähren oder Sicherheiten für Dritte für Rechnung des Fonds stellen, ungeachtet der Anwendung von Abschnitt A. Dies steht jedoch dem Erwerb von noch nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Finanzinstrumenten, wie in A (3) bis A (5) aufgeführt, durch den Fonds nicht entgegen.

15. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle dürfen keine Leerverkäufe von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten für Rechnung des Fonds tätigen.

16. Der Fonds darf liquide Vermögenswerte in Form von Barmitteln und regelmäßig gehandelten Geldmarktinstrumenten bis höchstens 49 % seines Nettovermögens halten oder als Termineinlagen in solche Werte investieren. Solche Anlagen müssen grundsätzlich ergänzender Natur sein.

17. Weitere Anlagebeschränkungen sind unter „Fondsübersicht“ zu finden.

### **C) Weitere Anlagerichtlinien, -techniken und -instrumente:**

1. Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere, mit denen eine unbeschränkte Haftung verbunden ist.

2. Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetalle, Zertifikate oder Waren angelegt werden.

3. Vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Anlagebeschränkungen festlegen, um den Vorschriften in den Ländern zu genügen, in denen die Anteile angeboten werden.

4. Wertpapierleihgeschäfte, Rückkaufvereinbarungen und Wertpapiergeschäfte mit Rückkaufrechten sind nicht zulässig.
5. Etwaige Portfolioprovisionen (Provision auf Zielfondsbestände, die vom Fonds im Portfolio gehalten werden) von Zielfonds kommen dem entsprechenden Fondsvermögen zugute.

### **Techniken des effizienten Portfoliomanagements**

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, können vom Fonds Techniken für die effiziente Verwaltung des Portfolios eingesetzt werden. Von diesen nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden derzeit nicht eingesetzt.

### **Einsatz von Derivaten**

Vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems darf der Fonds in Derivaten anlegen, die sich auf Vermögenswerte, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen beziehen. Dazu zählen insbesondere Optionen, Finanz-Futures und Swaps sowie Kombinationen daraus. Außer zu Absicherungszwecken können sie zudem im Rahmen der Anlagestrategie verwendet werden.

Der Handel mit Derivaten muss innerhalb der Anlagegrenzen erfolgen und dient zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Steuerung von Anlagelaufzeiten und -risiken.

### **Verwaltung von Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten**

Der Fonds kann zur Minderung des Kontrahentenrisikos Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten enthalten.

Zur Besicherung von Verpflichtungen kann der Fonds alle Sicherheiten annehmen, die den Vorschriften der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559, in der durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 ergänzten Fassung, entsprechen.

Grundsätzlich müssen die Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten, ausgenommen Geschäfte mit Devisen-Futures, in einer der folgenden Formen bereitgestellt werden:

- a. Liquide Vermögenswerte wie Zahlungsmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Kreditbriefe und auf Sicht zahlbare Wechsel, die von nicht mit der Gegenpartei verbundenen erstklassigen Kreditinstituten begeben werden, z. B. von einem OECD-Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften oder supranationalen Organisationen und kommunalen, regionalen und internationalen Behörden begebene Anleihen oder
- b. Anleihen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und angemessen liquide sind.

Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen von einem Rechtsträger ausgegeben sein, der nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

Werden Sicherheiten in Form von Barmitteln gestellt und entsteht dadurch im Zusammenhang mit dem Verwalter der betreffenden Sicherheit ein Kreditrisiko für den Fonds, unterliegt dieses der in Artikel 43 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Beschränkung auf 20 %. Darüber hinaus dürfen diese Barsicherheiten nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, diese Sicherheit ist vor den Folgen eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei geschützt.

Unbare Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie sind ordnungsgemäß vom Vermögen der Gegenpartei getrennt.

Wenn eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie die Standards in Bezug auf die Liquidität, die Bewertung, die Bonitätseinstufung des Emittenten, die Korrelation und die Diversifikation erfüllt, kann sie gegen die Bruttoverpflichtung der Gegenpartei aufgerechnet werden. Bei der Aufrechnung von Sicherheiten kann deren Wert zur Berücksichtigung der Preisvolatilität der Sicherheit, die unter anderem kurzfristige Wertschwankungen der Verpflichtung und der Sicherheit auslösen kann, um einen Prozentsatz gemindert werden (ein „Abschlag“).

Die Kriterien für eine vertretbare Diversifizierung in Bezug auf die Emittentenkonzentration verstehen sich als erfüllt, wenn der Fonds für die effiziente Verwaltung des Portfolios oder für Geschäfte mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Wenn der Fonds verschiedene Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu kumulieren, um den Grenzwert von 20 % für den Gesamtwert der offenen Positionen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten zu berechnen.

Die auf Sicherheiten angewendeten Abschläge werden beeinflusst durch:

- die Bonitätseinstufung der Gegenpartei;
- die Liquidität der Sicherheit;
- die Preisvolatilität der Sicherheit;
- die Bonitätseinstufung des Emittenten; und/oder
- das Land oder den Markt, in bzw. an dem die Sicherheit gehandelt wird.

Um den mit der jeweiligen Sicherheit verbundenen Risiken Rechnung zu tragen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit durch einen Aufschlag erhöht oder ob ein konservativer Aufschlag (Haircut) auf den Wert der betreffenden Sicherheit erfolgen soll. Je stärker der Wert der Sicherheit schwankt, umso höher ist der Aufschlag.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft wird eine interne Richtlinie herausgeben, die Einzelheiten zu den vorgenannten Anforderungen und Werten enthält, insbesondere im Hinblick auf die zulässigen Arten von Sicherheiten, die Aufschläge und Abschläge auf die jeweiligen Sicherheiten und die Anlagepolitik für liquide Mittel, die als Sicherheit hinterlegt werden. Diese Richtlinie wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bislang wurden von der Verwaltungsgesellschaft folgende Anforderungen, Aufschläge und Haircuts für die betreffenden Sicherheiten festgelegt:

#### **(a) Zulässige Sicherheiten**

- Barmittel und sofort abrufbare Einlagen in EUR, USD, CHF, JPY und GBP oder in der jeweiligen Fondswährung; die auslagernde Bank muss ein Rating von mindestens A oder höher aufweisen,
- Staatsanleihen, supranationale Anleihen, staatlich garantierte Anleihen und Anleihen der deutschen Bundesländer,
- Unternehmensanleihen,
- gedeckte Schuldverschreibungen gemäß den in Deutschland („Pfandbriefe“), Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen und Schweden geltenden Bestimmungen,
- Anleihen allgemein: keine Beschränkung hinsichtlich der Restlaufzeit, aber höhere Haircuts (siehe unten),
- Stamm- und Vorzugsaktien aus einem zulässigen Index (siehe Anhang A der internen Richtlinie: Liste zulässiger Indizes).

Die Wertpapiere müssen auf eine der folgenden Währungen lauten: EUR, USD, CHF, JPY oder GBP.

Die Gegenpartei und der Emittent der Sicherheit dürfen nicht derselben Unternehmensgruppe angehören.

### **(b) Nicht zulässige Sicherheiten**

- Strukturierte Produkte (z. B. eingebettete Optionen, Produkte, deren Coupon oder fiktiver Wert von einem Referenzvermögenswert oder Trigger abhängig ist, sog. „Stripped Bonds“, Wandelanleihen),
- Verbriefungen (z. B. ABS, CDO),
- GDR (Global Depositary Receipts) und ADR (American Depositary Receipts).

### **(c) Qualitative Anforderungen**

Das Emissions-Rating (das niedrigste von S&P, Moody's oder Fitch) für Anleihen bzw. das Emittenten-Rating für Anteile muss sich im Investment-Grade-Bereich bewegen. (Häufig gelten strengere Anforderungen, z. B. AA-Rating, auch Ausnahmen für bestehende Fonds sind möglich: Bei Fonds, für die keine Sicherheiten mit einer Bonitätseinstufung von mindestens AA verfügbar sind, darf die Mindestbonität innerhalb der Investment-Grade-Bandbreite (wenigstens gleichwertig mit BBB-) herabgesetzt werden. In diesem Fall müssen höhere Sicherheitsabschläge vorgenommen werden.

Sicherheiten müssen messbar und liquide sein. Kennzahlen für die Liquidität sind:

- Geld-Brief-Spannen,
- Vorhandensein von maklerseitig gestellten Kursen,
- Handelsvolumen,
- Zeitstempel/Aktualität der Kurse.

Die vorgenannten Kennzahlen müssen auf den Bloomberg-Websites kostenfrei abrufbar sein. Die Emittenten müssen von der Gegenpartei rechtlich unabhängig sein.

### **(d) Quantitative Anforderungen**

(1) Konzentrationsrisiken in Bezug auf bestehende Sicherheiten müssen vermieden bzw. mittels folgender Maßnahmen/Beschränkungen begrenzt werden:

- Der Anteil einer Branche und eines Landes (außerhalb der Eurozone) des Fonds darf höchstens 30 % der gesamten Sicherheiten pro Gegenpartei betragen.
- Der Nominalbetrag bei Anleihen darf 10 % des Emissionsvolumens pro Fonds und für alle Gegenparteien nicht überschreiten.
- Das Volumen an Anteilen darf 50 % des durchschnittlichen Tagesvolumens (auf Basis der letzten 30 Tage an der Hauptbörse) und 1 % der Marktkapitalisierung nicht übersteigen.

Staatsanleihen mit der Bonitätseinstufung AAA unterliegen nicht den oben genannten Grenzen.

(2) Sicherheitsabschlag

Angesichts des Umstands, dass das CSSF-Rundschreiben 11/512 die Umsetzung der Aufzählungspunkte 2 und 3 in Kästchen 26 der ESMA-Leitlinien 10-788 vorschreibt, wonach „OGAW bei der Bewertung der Sicherheiten, die einem erheblichen Risiko von Wertschwankungen unterliegen, angemessene Abschläge anwenden“ müssen, hat die Verwaltungsgesellschaft zur Bewertung verschiedener Anlageklassen Abschläge festgelegt.

Die aktuellen Sicherheitsabschläge betragen wie folgt:

- Bei Anteilen: 25 %
- Bei Barmitteln in Fremdwährung: 4 %
- Bei Staatsanleihen und gedeckten Schuldverschreibungen je nach Restlaufzeit:

<b>Restlaufzeit</b>	<b>Sicherheitsabschlag</b>
0–2 Jahre	1 %
2–5 Jahre	2 %
5–10 Jahre	3 %
über 10 Jahre	5 %

➤ Unternehmensanleihen: 15 %

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft regelmäßig die festgelegten Sicherheitsabschläge, um zu bestimmen, ob diese Werte nach wie vor angemessen sind (unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen) oder ob die Werte angepasst werden müssen.

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) bewertet/bewerten die für den Fonds angenommenen Sicherheiten. Falls der Wert der bereits gestellten Sicherheiten im Vergleich zum abzusichernden Betrag ungenügend erscheint, muss die Gegenpartei sehr schnell zusätzliche Sicherheiten bereitstellen. Wenn der Wert angemessen ist, werden die mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken mittels Sicherheitsmargen berücksichtigt.

Der Fonds stellt sicher, dass er seine Rechte an den Sicherheiten durchsetzen kann, falls ein Ereignis deren Ausübung notwendig macht; das bedeutet, dass die Sicherheiten entweder direkt oder über einen Intermediär eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100%ige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form verfügbar sein müssen, die es dem Fonds gestattet, die als Sicherheiten bereitgestellten Vermögenswerte zu erwerben oder zu bewerten, falls die Gegenpartei ihre Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht erfüllt.

Während der Laufzeit der Vereinbarung dürfen Sicherheiten nicht veräußert, in einer anderen Form als Sicherheit verwendet oder verpfändet werden, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Mittel zur Deckung.

Wenn ein Fonds Sicherheiten für wenigstens 30 % seines Vermögens entgegennimmt, prüft er das damit verbundene Risiko, unter anderem mittels regelmäßiger Stresstests, sowie die Auswirkungen von Veränderungen des Marktwerts und die Liquidität der Sicherheiten unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen.

#### **D) Risikomanagementverfahren:**

Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein Risikomanagementverfahren ein, mit dessen Hilfe sie das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko und deren Beitrag zum Gesamtrisiko des Nettofondsvermögens gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (oder einem anderen Rundschreiben, das an dessen Stelle tritt oder es ergänzt) überwacht und misst. Bei Derivaten wird ein Verfahren eingesetzt, das eine genaue und unabhängige Bewertung des mit Derivaten verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Fonds zu gewährleisten, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettowert des betreffenden Fonds nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basisinstrumente, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktschwankungen und die für die Veräußerung der Positionen benötigte Zeit berücksichtigt.

Ein Fonds kann im Rahmen seiner Anlagestrategie innerhalb der in B (6) dieses Artikels festgelegten Grenzen in Derivate investieren, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die unter B (1) bis B (6) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen nicht übersteigt. Investiert ein Fonds in

indexbasierte Derivate, werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen gemäß vorstehenden Punkten B (1) bis B (6) dieses Artikels nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet, so ist es zur Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts D zu berücksichtigen.

## **Artikel 5 – Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil**

Der Wert eines Anteils lautet auf die im Abschnitt „Fondsübersicht“ im Anhang angegebene Währung (im Folgenden die „Fondswährung“). Er wird von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag unter Aufsicht der Verwahrstelle ermittelt. Die Bewertungstage sind bei jedem Fonds unterschiedlich und können dem Anhang („Fondsübersicht“) entnommen werden. Die Berechnung erfolgt, indem das Nettofondsvermögen durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds am Bewertungstag geteilt wird. Um Late Trading und Market Timing entgegenzuwirken, erfolgt die Berechnung nach Annahmeschluss für die Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“ oder dem Verkaufsprospekt. Das Nettofondsvermögen (im Folgenden auch als „Nettoinventarwert“ bezeichnet) wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- (a) Börsennotierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden auf der Grundlage der letzten gezahlten Kurse zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet.
- (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der einen regulären Geschäftsbetrieb unterhält, anerkannt und für das Publikum offen ist, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht niedriger als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zum Zeitpunkt der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft als den bestmöglichen Kurs betrachtet, zu dem die Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente veräußert werden können.
- (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse notiert sind noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet, wie er von der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben anhand von allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festgelegt wird.
- (d) Anteile von OGAW und/oder OGA werden zu ihrem letzten Nettoinventarwert, wie er zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts zur Verfügung steht, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.
- (e) Liquide Mittel werden zum Nominalwert (zuzüglich Zinsen) zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können zum jeweiligen Renditekurs bewertet werden.
- (f) Alle Vermögenswerte, die nicht auf die Währung des Fonds lauten, werden zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung geltenden Umrechnungskurs in die Fondswährung umgerechnet.
- (g) Derivate (z. B. Optionen) werden anhand der zum Zeitpunkt der Berechnung letzten verfügbaren Markt- oder Maklerpreise bewertet. Fällt ein Bewertungstag mit dem Abrechnungstag für eine Position zusammen, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Position zu ihrem Abrechnungspreis. Optionen auf Indizes ohne Durchschnittsberechnung werden nach dem Black & Scholes-Modell bewertet und Optionen mit Durchschnittsberechnung (asiatische Optionen) werden über die Levy-Approximation bewertet. Die Bewertung von Swaps, einschließlich Credit Default Swaps, erfolgt in regelmäßiger und nachvollziehbarer Form. Swaps werden zu marktüblichen Bedingungen im ausschließlichen Interesse des Fonds abgeschlossen.
- (h) Die auf Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie nicht im Kurswert berücksichtigt sind.

Sofern für den Fonds gemäß Artikel 1 (4) des Verwaltungsreglements unterschiedliche

Anteilklassen eingerichtet wurden, ergeben sich für die Berechnung des Anteilwerts folgende Besonderheiten:

Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den in diesem Artikel genannten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am Gesamtwert des Nettovermögens des Fonds. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am Gesamtwert des Nettovermögens des Fonds.

Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile der entsprechenden Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Nettovermögen des Fonds, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Nettovermögen des Fonds erhöht.

Auf die Erträge des Fonds wird ein Ertragsausgleichsverfahren gerechnet. Damit werden die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge, die der Anteilnehmer als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet. Die angefallenen Aufwendungen werden entsprechend berücksichtigt. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs wird ein Verfahren angewendet, das den jeweils gültigen Regelungen des deutschen Investmentgesetzes bzw. Investmentsteuergesetzes entspricht.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile zurückzunehmen. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für eine größere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen, die über 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile hinausgehen, bis zum vierten darauffolgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahmeanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt. Am selben Bewertungstag eingereichte Rücknahmeanträge werden untereinander gleich behandelt.

## **Artikel 6 – Ausgabe von Anteilen**

Alle Anteile können an jedem Bewertungstag ausgegeben werden und werden zu den im Abschnitt „Fondsübersicht“ im Anhang oder im Verkaufsprospekt genannten Ausgabepreisen abgerechnet.

Grundsätzlich sind mit allen Anteilen des Fonds die gleichen Rechte verbunden, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt, gemäß diesem Artikel unterschiedliche Anteilklassen auszugeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit beschließen, innerhalb des Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen auszugeben. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten, danach, welche Anleger Anteile erwerben und besitzen dürfen, nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und

Rechten unterscheiden. Vom Ausgabebetag an ist mit allen Anteilen der gleiche Anspruch auf die Erträge, Kursgewinne und Liquidationserlöse der betreffenden Anteilklasse verbunden. Werden für den Fonds Anteilklassen ausgegeben, geht dies aus der entsprechenden Tabelle „Fondsübersicht“ hervor, mit Angabe der besonderen Merkmale und Rechte.

Die Anteile werden von der Transfer- und Registerstelle im Namen der Verwaltungsgesellschaft sofort nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle ausgegeben.

Anträge für den Kauf von Namensanteilen können bei der Transfer- und Registerstelle, der Verwaltungsgesellschaft und etwaigen Vertriebsstellen eingereicht werden.

Anträge für den Kauf von Inhaberanteilen, die im Allgemeinen in Form einer Sammelurkunde ausgegeben werden („Inhaberanteile“), werden von der Verwahrstelle des Anteilinhabers an die Transfer- und Registerstelle weitergeleitet.

Aufträge, die an einem Bewertungstag bis 16.00 Uhr (MEZ) Uhr eingehen, werden auf Grundlage des Ausgabepreises an diesem Bewertungstag ausgeführt. Aufträge, die nach 16.00 Uhr (MEZ) eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises des nächsten Bewertungstags ausgeführt.

Der Zeichnungspreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil, der nach Artikel 5 des Verwaltungsreglements an dem entsprechenden Bewertungstag ermittelt wird, gegebenenfalls zuzüglich einer Vertriebsgebühr und/oder eines Ausgabeaufschlags gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“. Der Zeichnungspreis ist gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“ oder dem Verkaufsprospekt innerhalb der angegebenen Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zu zahlen. Der Ausgabepreis wird in der Fondswährung oder im Fall mehrerer Anteilklassen in der Währung der Anteilklasse festgelegt. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Vertriebsgebühren vorschreiben, kann die beteiligte Bank in dem betreffenden Land die Fondsanteile mit einer niedrigeren Vertriebsgebühr verkaufen, die jedoch die dort maximal zulässige Vertriebsgebühr nicht unterschreiten darf. Werden Sparpläne angeboten, darf die Vertriebsgebühr nur auf tatsächlich erfolgte Zahlungen erhoben werden. Der Zeichnungspreis erhöht sich um Zahlungen oder sonstige Kosten, die in den Ländern entstehen, in denen die Anteile verkauft werden. Werden Ausschüttungen gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements sofort in Anteilen wiederangelegt, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Nachlass für die Wiederanlage gewährt werden.

Die Anteile werden von der Transfer- und Registerstelle im Namen der Verwaltungsgesellschaft sofort nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann Bruchteile bis zu 0,001 eines Anteils ausgeben. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass von Clearstream oder Euroclear geführte Anteile auf den Namen der betreffenden Verwahrstelle (Clearstream oder Euroclear) eingetragen werden. Beachten Sie bitte, dass Clearstream die Möglichkeit der Ausgabe von Anteilsbruchteilen bietet, Euroclear hingegen nicht.

Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Sie behält sich jedoch das Recht vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder dauerhaft



einzustellen. Bereits erfolgte Zahlungen werden in einem solchen Fall sofort zurückgezahlt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Ausgabe von Anteilen wieder aufnimmt, setzt sie die Anteilinhaber durch Bekanntgabe auf ihrer Website [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) davon in Kenntnis.

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 04/146 untersagt die Verwaltungsgesellschaft jegliche Praktiken im Zusammenhang mit Market Timing/Late Trading. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, alle Anträge eines Anlegers für die Zeichnung und/oder den Umtausch abzulehnen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger solche Praktiken anwendet. In einem solchen Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen für den Schutz der übrigen Anleger zu ergreifen.

Informationen zu den Ausgabe- und Rücknahmepreisen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen des Fonds erfragt werden und werden außerdem gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Länder, in denen die Anteile für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com)) veröffentlicht.

## **Artikel 7 – Beschränkungen für die Ausgabe von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft muss bei der Ausgabe von Anteilen die Gesetze und Vorschriften aller Länder beachten, in denen die Anteile angeboten werden.

Sie kann einen Kaufauftrag jederzeit nach eigenem Ermessen ablehnen oder die Ausgabe von Anteilen vorübergehend beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber oder des Fonds erforderlich erscheint.

Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit gegen Zahlung des Rücknahmepreises Anteile von Anteilhabern zurückkaufen, die keine Anteile kaufen oder besitzen dürfen.

Eingegangene Zahlungen für Kaufaufträge, die nicht ausgeführt wurden, werden von der Verwahrstelle oder der Zahlstelle umgehend unverzinst zurückgezahlt.

## **Artikel 8 – Rücknahme von Anteilen**

Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen. Rücknahmen erfolgen nur an einem Bewertungstag gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“ gegen Rückgabe der Anteile.

Anträge für die Rücknahme von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft und etwaigen Vertriebsstellen eingereicht werden. Die entgegennehmende Stelle leitet die Anträge an die Transfer- und Registerstelle weiter.

Anträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen, die im Allgemeinen in Form einer Sammelurkunde ausgegeben werden („Inhaberanteile“), werden von der Verwahrstelle des Anteilhabers an die Transfer- und Registerstelle weitergeleitet.

Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag bis 16.00 Uhr (MEZ) Uhr eingehen, werden auf

Grundlage des Rücknahmepreises an diesem Bewertungstag ausgeführt. Aufträge, die nach 16.00 Uhr (MEZ) eingehen, werden auf der Grundlage des Rücknahmepreises des nächsten Bewertungstags ausgeführt.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil, der nach Artikel 5 des Verwaltungsreglements an dem entsprechenden Bewertungstag ermittelt wird, gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmegebühr gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“. Die Rücknahmegebühr ist für alle Rücknahmen gleich. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung oder im Fall mehrerer Anteilklassen in der Währung der Anteilklasse ermittelt.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“ oder dem Verkaufsprospekt innerhalb der angegebenen Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In einem solchen Fall erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen von Artikel 5, letzter Abschnitt des Verwaltungsreglements, zum dann geltenden Nettoinventarwert je Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem Vermögen eines Fonds ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit von Anteilhabern beantragte Anteilrücknahmen unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen können.

Anleger, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, werden im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements sowie nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts umgehend benachrichtigt. Die Verwahrstelle ist nur zur Zahlung verpflichtet, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände vorliegen, die eine Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 04/146 untersagt die Verwaltungsgesellschaft jegliche Praktiken im Zusammenhang mit Market Timing/Late Trading. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, alle Anträge eines Anlegers für die Zeichnung und/oder den Umtausch abzulehnen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger solche Praktiken anwendet. In einem solchen Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen für den Schutz der übrigen Anleger zu ergreifen.

## **Artikel 9 – Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwerts**

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die dies erforderlich machen, und wenn die Einstellung im Interesse der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere

- (a) in Zeiten, in denen die Berechnung des Anteilwerts von Zielfonds, in denen ein großer Teil des Vermögens des betreffenden Fonds angelegt ist, ausgesetzt wurde oder in denen eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an dem ein Großteil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist oder der Handel an einer solchen Börse ausgesetzt oder beschränkt und/oder die Berechnung des Anteilwerts von Zielfonds ausgesetzt wurde,

- (b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann, oder es für sie unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Aussetzung der Berechnung des Anteilwerts wird unverzüglich den Anlegern mitgeteilt, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

## **Artikel 10 – Kosten des Fonds**

Der Fonds trägt die folgenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds anfallen:

- a) Vergütung der Verwaltungsgesellschaft zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, die auf den täglich berechneten Nettoinventarwert berechnet wird und am Ende jedes Monats gemäß dem Abschnitt „Fondsübersicht“ im Anhang zahlbar ist,
- b) Vergütung der Verwahrstelle und der Register- und Transferstelle zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, die auf den täglich berechneten Nettoinventarwert berechnet wird und am Ende jedes Monats zahlbar ist, sowie deren Bearbeitungs- und üblichen Bankgebühren gemäß dem Abschnitt „Fondsübersicht“ im Anhang,
- c) Vergütung des Portfoliomanagers zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, die auf den täglich berechneten Nettoinventarwert berechnet wird und am Ende jedes Monats gemäß dem Abschnitt „Fondsübersicht“ im Anhang zahlbar ist,
- d) ein marktübliches Entgelt für die Transfer- und Registerstelle zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer,
- e) ein marktübliches Entgelt für Vertriebsstellen sowie Zahl- und Informationsstellen,
- f) auf das Vermögen des Fonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhobene Steuern und Abgaben, die dem Fonds belastet werden,
- g) Steuern in Verbindung mit dem Fondsmanagement,
- h) Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds,
- i) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von Leistungen, mit dem zusätzliche Erträge für den Investmentfonds erzielt werden,
- j) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eines Fonds handeln,
- k) Honorare der Wirtschaftsprüfer,
- l) Kosten eines etwaigen Anlageausschusses.
- m) Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Ausführung von Derivatgeschäften und für die Verwaltung der Sicherheiten bei Derivatgeschäften die Dienste Dritter in Anspruch nehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Gebühr zulasten des Fondsvermögen (oder einer oder mehrerer Anteilklassen) zu erheben. Diese Gebühren sind nicht durch die Verwaltungsgebühr gedeckt, daher wird der Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich mit diesen belastet.
- n) alle anderen Kosten, die mit der Umsetzung neuer gesetzlicher Vorschriften verbunden sind.
- o) Kosten für die Ernennung eines Bevollmächtigten für die Abwicklung von Hauptversammlungen in Höhe von 130 EUR pro Hauptversammlung. Erfolgt die Abwicklung für mehrere Investmentfonds, erfolgt eine anteilige Berechnung für den Fonds. Die Anzahl der Hauptversammlungen, die der Stimmrechtsvertreter für den Fonds abwickelt, hängt von der aktuellen Portfoliozusammensetzung ab. Es gibt daher keinen Höchstbetrag, der im Voraus festgelegt oder geschätzt werden kann.

Da das Vermögen eines Fonds in Zielfonds angelegt werden kann, können doppelte Kosten

entstehen, die sich in der Performance niederschlagen, insbesondere, wenn sowohl der Zielfonds als auch das Fondsvermögen mit Kosten belastet werden. Erwirbt ein Fonds Anteile eines Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielfonds durch den Fonds keine Gebühren berechnen. Erwirbt ein Fonds Anteile eines anderen Fonds dieses Fonds als Zielfonds, darf die Verwaltungsgesellschaft weder Gebühren für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen des Zielfonds durch den Fonds erheben noch eine Verwaltungsgebühr auf Ebene des erwerbenden Fonds oder des Zielfonds erheben. Bei der Verwaltungsgebühr kann dies dadurch erreicht werden, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre Verwaltungsgebühr für den auf die Anteile an solchen verbundenen Zielfonds entfallenden Teil – bis zu ihrer Gesamthöhe – um die vom erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsgebühr herabsetzt. Diese Beschränkungen gelten auch für Anteile an Investmentgesellschaften, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fonds in der vorgenannten Weise verbunden sind.

Investiert ein Fonds jedoch in Zielfonds, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. etwaige Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Portfoliomanager ist jedoch bestrebt, nach Möglichkeit Anteile von Zielfonds zu erwerben, die keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren berechnen. Kosten, die dem Fonds durch Beteiligung an Zeichnungen von Zielfonds entstehen, können den Fonds belastet werden. Wie hoch die Verwaltungsgebühr der Zielfonds maximal ist, kann der Anlagepolitik des betreffenden Fonds im Anhang „Fondsübersicht“ entnommen werden.

Der Fonds kann Anlagen erwerben, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Er kann für die Ausführung von außerbörslichen Derivatgeschäften (OTC-Derivaten) und zur Verwaltung von Sicherheiten für Derivatgeschäfte die Dienste Dritter in Anspruch nehmen. Kosten, die durch Inanspruchnahme Dritter entstehen, sowie interne Kosten der Verwaltungsgesellschaft, die sich jeweils im marktüblichen Rahmen bewegen müssen, werden dem Fonds belastet. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds oder einer oder mehreren Anteilklassen nach eigenem Ermessen eine niedrigere Gebühr berechnen oder Letztgenannte von dieser Gebühr befreien. Die Kosten für die Inanspruchnahme Dritter sind nicht durch die Verwaltungsgebühr gedeckt, daher wird der Fonds zusätzlich mit diesen belastet. Diese Kosten und etwaige Verluste aus OTC-Derivatgeschäften mindern die Erträge des Fonds. Im Jahres- und Halbjahresbericht gibt die Verwaltungsgesellschaft für alle Anteilklassen die für diese Dritten berechneten Kosten an.

Die als Kosten gezahlten Beträge und Zahlungen werden im Jahresbericht ausgewiesen.

Alle Kosten und Zahlungen werden zunächst den laufenden Erträgen, dann den Veräußerungsgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

## **Artikel 11 – Wirtschaftsprüfung**

Das Fondsvermögen wird von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

## **Artikel 12 – Verwendung der Erträge**

Der ordentliche Nettoertrag des Fonds, der während des Geschäftsjahres erzielt wurde, wird im Allgemeinen im Fonds wiederangelegt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Ausschüttungen und Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Es liegt auch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, darüber zu entscheiden, ob Veräußerungsgewinne und Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und andere Erträge ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Ausschüttungen erfolgen zugunsten der zum Zeitpunkt der Ausschüttung im Umlauf befindlichen Anteile. Es wird ein Ertragsausgleich vorgenommen.

Dabei wird der entsprechende Ertragsausgleich berücksichtigt.

Durch die Verteilung der Erträge darf das im Gesetz von 2010 festgelegte Mindestvolumen des Fonds nicht unterschritten werden.

## **Artikel 13 – Änderungen des Verwaltungsreglements**

Die Verwaltungsgesellschaft kann dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt und im RESA wird eine Mitteilung über diese Hinterlegung bekannt gemacht. Die Änderungen treten am Tag der Unterzeichnung in Kraft, sofern nicht anders festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Bekanntmachungen analog zu Artikel 14 (1) des Verwaltungsreglements vornehmen.

## **Artikel 14 – Veröffentlichungen**

Informationen zu den Ausgabe- und Rücknahmepreisen der einzelnen Fonds und/oder Anteilklassen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen des Fonds im Ausland erfragt werden und werden außerdem gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Länder, in denen die Anteile für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com)) veröffentlicht. Der Nettoinventarwert der einzelnen Fonds oder Anteilklassen kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden ([www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com)).

Spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht, der Informationen zum Vermögen des Fonds sowie zu dessen Management und Geschäftsergebnis enthält. Spätestens zwei Monate nach Abschluss des ersten Geschäftshalbjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht, der Informationen zum Vermögen des Fonds sowie zu dessen Management in dem betreffenden Halbjahr enthält.

Der Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht des Fonds, sofern der Jahresbericht älter als acht Monate ist, können von den Anteilhabern kostenfrei bei der Verwaltungsgesellschaft,

der Verwahrstelle und den Zahlstellen angefordert werden.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden zudem auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht ([www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com)). Darüber hinaus werden die Bekanntmachungen in Luxemburg im RESA und in einer luxemburgischen Tageszeitung, soweit gesetzlich vorgeschrieben, sowie bei Bedarf auch in einer weiteren Tageszeitung mit ausreichender Auflage veröffentlicht.

## **Artikel 15 – Laufzeit des Fonds und der Anteilklassen, Zusammenlegung, Liquidation oder Auflösung und Schließung**

Ungeachtet etwaiger sonstiger Bestimmungen im Abschnitt „Fondsübersicht“ im Anhang wurde der Fonds auf unbegrenzte Zeit gegründet.

A) Der Fonds oder die betreffende Anteilklasse können jederzeit auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft liquidiert, aufgelöst und/oder geschlossen werden, insbesondere, wenn das Nettovermögen eines Fonds oder einer Anteilklasse unter einen Betrag fällt, der eine effiziente und vernünftige Verwaltung unmöglich macht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen verändern und der Fonds oder die Anteilklasse davon betroffen sind, wenn die angebotenen Produkte nicht mehr bereitgestellt werden oder in allen anderen Fällen zum Schutz der Interessen der Anteilhaber.

Eine Liquidation oder Auflösung ist in folgenden Fällen zwingend erforderlich:

- wenn die Bestellung der Verwahrstelle gekündigt wird, ohne dass innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen eine neue Verwahrstelle bestellt wird,
- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird,
- in sonstigen Fällen, die im Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehen sind.

Die Liquidation oder Auflösung des Fonds und/oder die Schließung des Fonds oder einzelner Anteilklassen wird von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg in einer luxemburgischen Tageszeitung und außerdem gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Länder, in denen die Anteile für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht. Im Fall der Liquidation, Auflösung und/oder Schließung des Fonds wird der Abschluss der Liquidation oder Schließung ebenfalls im RESA veröffentlicht.

Treten Umstände ein, die zur Liquidation oder Auflösung des Fonds und/oder zur Schließung des Fonds oder einer Anteilklasse führen, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen am Tag der Beschlussfassung ausgesetzt. Sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet ist, können Anteile bis zur Liquidation oder Auflösung/Schließung zurückgenommen werden. Die Verwahrstelle verteilt den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern nach deren Anspruch. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert wurden, werden, sofern gesetzlich vorgeschrieben, in EUR umgerechnet und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

B) Weder Anteilhaber noch deren Erben oder Rechtsnachfolger können eine Auflösung oder Teilung des Fonds oder die Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen OGAW oder die Aufnahme eines anderen OGAW beantragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 8 des Gesetzes von 2010 den Fonds jederzeit mit einem anderen inländischen oder ausländischen OGAW zusammenlegen oder einen anderen inländischen oder ausländischen Fonds aufnehmen.

Fasst die Verwaltungsgesellschaft einen Beschluss zur Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen OGAW oder für die Aufnahme eines anderen OGAW gemäß vorstehendem Absatz, muss dies 35 Tage vor Inkrafttreten des Beschlusses im RESA und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Länder, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, bekannt gemacht werden.

Anteilhaber des verschmelzenden Fonds und des aufnehmenden Fonds haben nach Veröffentlichung der Mitteilung über die Verschmelzung für die Anteilhaber bis fünf (5) Bankgeschäftstage vor dem Datum der Verschmelzung das Recht, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

### **Artikel 16 – Verjährungsfrist und Vorlegungsfrist**

Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können von Anteilhabern nach dem Gesetz höchstens fünf Jahre nach Entstehen des Anspruchs geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für die in Artikel 15 des Verwaltungsreglements vorgesehenen Sachverhalte.

Die Vorlegungsfrist für Ertragscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung. Erträge, die nicht innerhalb der Vorlegungsfrist eingefordert werden, fallen nach Ablauf dieser Frist dem Fonds zu. Die Verwaltungsgesellschaft hat jedoch auch die Möglichkeit, Ertragscheine nach Ablauf der Vorlegungsfrist zulasten des Fonds einzulösen.

### **Artikel 17 – Geltendes Recht und Gerichtsstand**

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement wird beim Bezirksgericht Luxemburg hinterlegt.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines beliebigen Lands zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche von Anlegern handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und diese die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen betreffen.

### **Artikel 18 – Inkrafttreten**

Die geänderte Fassung dieses Verwaltungsreglements tritt am 29. Oktober 2021 in Kraft.

## **Anhang – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland**

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über den öffentlichen Vertrieb von Anteilen des Investmentfonds "TAMAC Technology Champions".

### **INFORMATIONSTELLE**

in der Bundesrepublik Deutschland

Universal-Investment-Gesellschaft mbH  
Theodor-Heuss-Allee 70  
60486 Frankfurt am Main

Anteile des Fonds „TAMAC Technology Champions“ können bei der im vorliegenden Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstelle gezeichnet und zurückgegeben werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen ebenfalls über die Zahlstelle und können auf Wunsch des Anteilsinhabers in EUR in bar erfolgen.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland für die Anteilinhaber kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der Internetseite [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) veröffentlicht. In den Fällen, in denen eine solche Veröffentlichung nach deutschem Recht (d.h. nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ("KAGB")) vorgeschrieben ist, wird eine zusätzliche Veröffentlichung von Mitteilungen an die Anteilinhaber im elektronischen Bundesanzeiger vorgenommen.

### **Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB**

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher,



Großherzogtum Luxemburg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

### **Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

## **Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland**

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

**Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Fonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berücksichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.**

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Investmentfonds selbst unterliegt in Deutschland nur partiell mit bestimmten inländischen Einkünften einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Diese in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte umfassen inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die Körperschaftsteuer ist allerdings abgegolten, soweit die Einkünfte in Deutschland einem Steuerabzug unterliegen; in diesem Fall umfasst der Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag. Der Investmentfonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Gewerbesteuer.

Die steuerpflichtigen Erträge aus dem Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit seinen übrigen Kapitalerträgen den jeweils anzusetzenden Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dabei grundsätzlich einem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet. Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug in Deutschland unterlegen haben (z.B. bei ausländischer Depotverwahrung), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der

Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Investmenterträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragssteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

## **Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)**

### **Ausschüttungen**

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

### **Vorabpauschalen**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist der Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Umgekehrt ist im Falle eines Veräußerungsverlustes der Verlust in Höhe der anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne gilt auch für den Fall, dass es sich bei den veräußerten Anteilen um so genannte Alt-Anteile (Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden) handelt. Zudem gelten diese Alt-Anteile zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 als wieder angeschafft. Die Gewinne aus dieser zum 31. Dezember 2017 erfolgenden fiktiven Veräußerung unterliegen jedoch ebenfalls erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile der Besteuerung. Bei Alt-Anteilen wird also der im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuernde Gewinn zweigeteilt ermittelt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, werden im Rahmen der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, werden demgegenüber im Rahmen der Ermittlung des Gewinns aus der tatsächlichen Veräußerung berücksichtigt.

Wurden die Alt-Anteile vor Einführung der Abgeltungsteuer, also vor dem 1. Januar 2009 erworben, handelt es sich um bestandsgeschützte Alt-Anteile. Bei diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen bleiben die Wertveränderungen, die bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei. Die Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, sind bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur steuerpflichtig, soweit der Gewinn 100.000 Euro übersteigt. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

### **Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes**

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und an dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

### **Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)**

#### **Ausschüttungen**

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen-, Körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

#### **Vorabpauschalen**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung) wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

#### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen

müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

### **Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes**

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und am dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

### **Erstattung der durch Kapitalertragsteuerabzug erhobenen Körperschaftsteuer des Fonds**

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer (Körperschaftsteuer) kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Kapitalertragsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Kapitalertragsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

### **Abwicklungsbesteuerung**

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

### **Solidaritätszuschlag**

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist gegebenenfalls ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer anrechenbar.

### **Kirchensteuer**

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

### **Ausländische Quellensteuer**

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

### **Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds**

In den Fällen einer den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes entsprechenden Verschmelzung eines Investmentfonds auf einen anderen Investmentfonds kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Die Investmentfonds müssen dabei demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staates unterliegen. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine Barzahlung ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

### **Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen**

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche

Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen, werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden luxemburgische Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an die lokale Steuerbehörde (Administration des Contributions Directes) melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Luxemburg ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden.

**Hinweis:**

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.



## **Anhang – Hinweise für Anleger in Österreich**

### **Kontakt- und Informationsstelle in Österreich**

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG  
Am Belvedere 1,  
A-1100 Wien  
E-Mail: [foreignfunds0540@erstebank.at](mailto:foreignfunds0540@erstebank.at)